



BNP PARIBAS
ASSET MANAGEMENT

VERKAUFSPROSPEKT DES FCP
WORLDGUARD 80 PORTFOLIO FUND

FCP GEMÄSS DER RICHTLINIE 2009/65/EG

I. ALLGEMEINE MERKMALE

I.1 - FORM DES OGAW

BEZEICHNUNG: WorldGuard 80 Portfolio Fund (nachfolgend der „FCP“)

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass der FCP keiner Kapitalgarantie unterliegt und die Möglichkeit eines maximalen Verlusts von 20 % pro Monat besteht, wie unter „Schutzmechanismus“ im Absatz „Gewährleistung oder Schutz“ beschrieben.

RECHTSFORM UND MITGLIEDSTAAT, IN DEM DER OGAW ERRICHTET WURDE: In Frankreich errichteter Fonds Commun de Placement (FCP).

DATUM DER AUFLEGUNG UND VORGEGEHENE LAUFZEIT: Am 26.09.2025 für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegter FCP. Von der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers – AMF) am 19.08.2025 zugelassener FCP.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANLAGEANGEBOTS:

Anteilklasse	ISIN-Code	Zuweisung der ausschüttbaren Summe	Fondswährung	In Frage kommende Zeichner	Aufteilung der Anteile	Mindestbetrag bei der Zeichnung*
„I“	FR0014011E94	Nettoertrag: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, insbesondere für Provinzial Lebensversicherung AG bestimmt	Tausendstel	Erstzeichnung: 100.000 EUR* Folgezeichnung: entfällt

* mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft, des Liquiditätsanbieters und von BNPP AM PARTICIPATIONS, die nur einen Anteil zeichnen dürfen

ORT, AN DEM DER LETZTE JAHRESBERICHT UND DER LETZTE ZWISCHENBERICHT ERHÄLTlich SIND:

Die aktuellen regelmäßigen und jährlichen Berichte werden auf einfache schriftliche Anfrage an die folgende Adresse innerhalb von acht Tagen versandt:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe – CIB Strategies Sales Support
TSA 90007– 92729 Nanterre CEDEX

Diese Unterlagen sind ebenfalls auf der Website „www.bnpparibas-am.com“ verfügbar.

Weitere Erläuterungen können bei Bedarf unter folgender Adresse eingeholt werden:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe - Service Client
TSA 90007– 92729 Nanterre CEDEX

I.2 – TÄTIGE STELLEN

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT EUROPE

(nachstehend die „Verwaltungsgesellschaft“)
 französische Kapitalgesellschaft in vereinfachter Form
 (Société par actions simplifiée)
 Gesellschaftssitz: 1, Boulevard Haussmann – 75009 Paris
 Postanschrift: TSA 90007– 92729 Nanterre CEDEX
 Von der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des
 marchés financiers) am 19. April 1996 unter der Nr. GP
 96002 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
 ADEME-NR.: FR200182_03KLJL

Depotbank und Verwahrstelle

BNP Paribas

Société anonyme (Aktiengesellschaft)
 Gesellschaftssitz: 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris
 Handelsregister Paris 662 042 449
 Büroanschrift: Grands Moulins de Pantin
 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin
 Von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution
 (französische Aufsichtsbehörde) zugelassenes Kreditinstitut

Die Funktionen der Verwahrstelle umfassen die Verwahrung des Vermögens, die Kontrolle der
 Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und die Überwachung der Cashflows
 der OGA. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und in dem Falle, dass BNP Paribas Geschäftsbeziehungen mit
 der Verwaltungsgesellschaft unterhält (Erbringung von Fondsverwaltungsdienstleistungen wie
 beispielsweise die Berechnung der Nettoinventarwerte) können potenzielle Interessenkonflikte bestehen.

Die Depotbank überträgt die Verwahrung der im Ausland zu verwahrenden Vermögenswerte an lokale
 Unterverwahrstellen in den Staaten, in denen sie nicht vor Ort präsent ist. Die Vergütung der
 Unterverwahrstellen wird von der Verwahrstelle ausgezahlten Gebühr abgezogen und dem Inhaber fallen für
 diese Funktion keine weiteren Kosten an. Das Ernennungs- und Überwachungsverfahren der
 Unterverwahrstellen entspricht den höchsten Qualitätsstandards, einschließlich der Handhabung potenzieller
 Interessenkonflikte, die anlässlich dieser Beauftragungen auftreten könnten. Die Liste der
 Unterverwahrstellen ist unter nachfolgender Adresse erhältlich: <https://securities.cib.bnpparibas/all-our-solutions/asset-fund-services/depositary-bank-trustee-services-2/>

Die aktuellen Informationen zu den vorherigen Punkten werden den Anlegern auf einfachen schriftlichen
 Antrag an die Verwaltungsgesellschaft übermittelt.

ALS ZENTRALISIERUNGSSTELLE FÜR ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEANTRÄGE beauftragte Stelle

BNP Paribas

FÜHRENDE STELLE FÜR DAS EMITTENTENKONTO beauftragte Stelle

BNP Paribas

ABSCHLUSSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers Audit

63, rue de Villiers
 92208 Neuilly sur Seine - Frankreich
 vertreten durch Arnaud Percheron

VERTRIEBSSTELLE

BNP PARIBAS

Société anonyme (Aktiengesellschaft)
 16, Bd des Italiens – 75009 Paris - Frankreich

Und die Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe

Da der FCP bei der Euroclear France zugelassen ist, können seine Anteile bei Finanzintermediären gezeichnet oder zurückgenommen werden, die der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sind.

Rechnungslegungsbeauftragter

BNP Paribas

Société anonyme (Aktiengesellschaft)
Gesellschaftssitz: 16, boulevard des Italiens - Paris
Büroanschrift: Grands Moulins de Pantin
9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin

Die Rechnungslegung umfasst im Wesentlichen die Buchung der verschiedenen Geschäfte mit den Vermögenswerten des FCP laut den gesetzlichen Rechnungslegungsstandards, die Erfassung der Zeichnungen und Rücknahmen der Anteile des FCP und die Berechnung des Nettoinventarwerts gemäß den in dem Reglement des FCP festgelegten Regeln.

BERATER: n.z.

EINSCHRÄNKUNG DES VERKAUFS

Die Verwaltungsgesellschaft ist in den USA nicht als Anlageberater registriert. Der FCP ist nicht als Anlageinstrument in den Vereinigten Staaten registriert, und seine Anteile sind nicht und werden nicht im Sinne des Securities Act von 1933 registriert. Sie dürfen daher Restricted Persons gemäß nachstehender Definition nicht angeboten oder an diese verkauft werden, außer im Rahmen eines diskretionären Verwaltungsmandats oder einer Zeichnung durch den Anleger außerhalb der Vereinigten Staaten, vorausgesetzt, dass diese Zeichnung in keiner Weise als Werbung, Marketing oder Kommunikation in den Vereinigten Staaten angesehen werden kann.

Bei Restricted Persons handelt es sich um (i) jegliche Person oder jegliches Unternehmen auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten (einschließlich der US-amerikanischen Gebietsansässigen), (ii) jegliche Gesellschaft oder jegliches sonstige Unternehmen, die/das der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Bundesstaaten unterliegt, (iii) jegliches Militärpersonal der Vereinigten Staaten oder sonstiges Personal in Verbindung mit einer Stelle oder einer Behörde der US-amerikanischen Regierung außerhalb des Gebiets der Vereinigten Staaten oder (iv) jegliche sonstige Person, die im Sinne der Regulation S, die aus dem Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung entstand, als U.S. Person angesehen wird.

Ferner dürfen die Anteile des FCP nicht Mitarbeitervergütungsplänen oder Unternehmen, bei deren Vermögenswerte es sich um Vermögenswerte von Mitarbeitervergütungsplänen handelt, angeboten oder verkauft werden, unabhängig davon, ob sie den Bestimmungen des United States Employee Retirement Income Securities Act von 1974 in seiner geänderten Fassung unterliegen oder nicht.

II. FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

II.1 - ALLGEMEINE MERKMALE

MERKMALE DER ANTEILE

ISIN-CODE

Anteilklasse „I“: FR0014011E94

ART DER MIT DEN ANTEILKLASSEN VERBUNDENEN RECHTE

Jeder Anteilinhaber verfügt über ein zur Anzahl an Anteilen in seinem Besitz proportionales Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des FCP.

EINZELHEITEN ZU DEN BEDINGUNGEN DER VERWALTUNG DER PASSIVA

Im Rahmen der Verwaltung der Passiva des FCP werden die Funktionen der Zentralisierung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge sowie der Führung des Emittentenkontos der Anteile von der Verwahrstelle in Verbindung mit der Gesellschaft Euroclear France durchgeführt, bei der der FCP zugelassen ist.

FORM DER ANTEILE

Bei den Anteilen handelt es sich um Inhaberanteile. Der FCP wurde bei der Euroclear France zugelassen.

STÜCKELUNG

Die Anteile des FCP werden in Tausendstel gestückelt.

STIMMRECHT

Da es sich um einen FCP handelt, ist mit den Anteilen keinerlei Stimmrecht verbunden. Die Beschlüsse werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES

Letzter Börsentag im Dezember.

Erstes Geschäftsjahr: letzter Börsentag im Dezember 2026.

ANGABEN ZUM STEUERRECHT

BESTEuerung DES FCP

Der FCP unterliegt nicht der französischen Körperschaftsteuer.

Die für latente oder vom FCP realisierte Gewinne oder Verluste geltende Besteuerung hängt von den für die besondere Lage des Anlegers geltenden Steuerbestimmungen und/oder dem Anlagerechtssystem des FCP ab.

Der Anleger wird besonders auf jegliches Element ihrer besonderen Lage hingewiesen. Bei Unsicherheiten über seine Steuerlage sollte er sich an die Vertriebsstelle des FCP oder einen professionellen Steuerberater wenden.

ANGABEN ZUM FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT

Gemäß den Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), die am 1. Juli 2014 in Kraft getreten sind, können die Erträge der direkten oder indirekten Anlagen des FCP in amerikanische Vermögenswerte einer Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen.

Um die Zahlung der Quellensteuer in Höhe von 30 % zu vermeiden, haben Frankreich und die USA eine zwischenstaatliche Vereinbarung abgeschlossen, laut der die nicht-amerikanischen Finanzinstitute („foreign financial institutions“) sich dazu verpflichten, ein Verfahren zur Identifizierung der direkten oder indirekten Anleger einzuführen, die als amerikanische Steuerpflichtige gelten, und gewisse Informationen über diese Anleger der französischen Steuerbehörde zu übermitteln, die sie wiederum an die amerikanische Steuerbehörde („Internal Revenue Service“) weiterleitet.

Der FCP verpflichtet sich als foreign financial institution, den FATCA zu befolgen und sämtliche Maßnahmen laut der zuvor genannten zwischenstaatlichen Vereinbarung zu ergreifen.

ANGABEN ZUM AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH

Um die Anforderungen des automatischen Informationsaustauschs (Automatic Exchange of Information - AEOI) zu erfüllen, kann der FCP verpflichtet sein, Informationen über seine Inhaber zu erfassen und Dritten, einschließlich Steuerbehörden, gegenüber offenzulegen, damit diese den betroffenen Rechtssystemen übermittelt werden können. Diese Informationen können (unter anderem) die Identität der Inhaber und ihrer direkten oder indirekten Begünstigten, der Endbegünstigten und der sie kontrollierenden Personen umfassen. Der Inhaber muss jedem Antrag des FCP auf Übermittlung dieser Informationen nachkommen, damit der FCP seine Meldungspflichten erfüllen kann.

Für sämtliche Informationen über seine besondere Lage sollte der Inhaber einen unabhängigen Steuerberater hinzuziehen.

HINWEIS

Die Inhaber werden allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass die zuvor dargelegten Informationen lediglich eine Zusammenfassung der geltenden Besteuerung darstellen und ihre besondere Lage mit ihrem üblichen Steuerberater erörtert werden muss. Der Sonderfall der Inhaber, die keine Gebietsansässige in Frankreich sind, wird in diesem Verkaufsprospekt nicht berücksichtigt.

II.2 - BESONDERE BESTIMMUNGEN

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des FCP besteht darin, den Anteilhabern über einen empfohlenen Anlagezeitraum von 5 Jahren Folgendes zu bieten:

(i) ein partielles und variables Engagement in einer Risikoanlage (nachstehend die „Risikoanlage“), das mit einem quantitativen Algorithmus bestimmt wird. Die Risikoanlage besteht aus einer Kernstrategie (die „Kernstrategie“), die an internationalen Aktienmärkten engagiert ist, und einer Komplementärstrategie (die „Komplementärstrategie“), die aus Kauf- und Verkaufspositionen in verschiedenen Anlageklassen (Aktien, Währungen, Zinssätze und Volatilität) besteht. Die Ausgewogenheit des Engagements entspricht einem umsichtigen Management, das die Einhaltung des folgenden Schutzmechanismus ermöglicht.

(ii) einen gleitenden Schutzmechanismus, der gewährleistet, dass der Nettoinventarwert mindestens 80 % des am ersten Werktag jedes Monats beobachteten Nettoinventarwerts entspricht, wie nachstehend beschrieben.

Aufgrund des gleitenden Schutzmechanismus kann das Engagement in eine Risikoanlage zwischen 0 und 170 % variieren und daher als partiell betrachtet werden. Das Engagement in eine Risikoanlage kann gleich Null werden, und in diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass der FCP einen Monat lang auf ein vorsichtiges Management umsteigt.

REFERENZINDEX

Angesichts seines Anlageziels und der verfolgten Strategie kann der FCP mit keinem Referenzindex verglichen werden.

REFERENZWERTE IM SINNE DER BENCHMARK-VERORDNUNG

Die vom FCP im Rahmen seiner Anlagestrategie im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (die „Benchmark-Verordnung“) verwendeten Referenzwerte, ihre Administratoren sowie ihr Status der Registrierung im in Artikel 36 der zuvor genannten Verordnung dargelegten Register werden in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Dieses Register enthält eine Liste mit der Identität sämtlicher (i) in der Europäischen Union angesiedelten Administratoren, die gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert wurden, (ii) außerhalb der Europäischen Union angesiedelten Administratoren, die die in Artikel 30, Absatz 1 der Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen, (iii) außerhalb der Europäischen Union angesiedelten Administratoren, die gemäß Artikel 32 der Verordnung die Anerkennung gewährt bekommen haben, (iv) außerhalb der Europäischen Union angesiedelten Administratoren, die Referenzwerte anbieten, die gemäß dem in Artikel 33 der Verordnung festgelegten Verfahren übernommen wurden, sowie die beaufsichtigten Unternehmen, die Referenzwerte gemäß Artikel 33 der Verordnung übernehmen.

Name der vom FCP im Sinne der Benchmark-Verordnung verwendeten Referenzwerte	Namen der Administratoren	Status im Register
BNP Paribas World All Countries Equity Fundamental NTR USD Index	BNP Paribas SA	Gemäß Artikel 34 registriert
BNP Paribas Low Vol Europe LS (NR) Index	BNP Paribas SA	Gemäß Artikel 34 registriert
Euro Stoxx 50 ESG Index	Stoxx Limited	Anerkennung gemäß Artikel 32
S&P 500 Scored & Screened Index	S&P Dow Jones Indices LLC	Gemäß Artikel 33 übernommen

Weitere Informationen bezüglich dieser Indizes finden die Anleger auf den folgenden Websites: <https://indx.bnpparibas.com>.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzindizes, in dem die Maßnahmen beschrieben werden, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei Aussetzung des Index durchzuführen sind.

ANLAGESTRATEGIE

1. EINGESETZTE STRATEGIE ZUM ERREICHEN DES ANLAGEZIELS

Zum Erreichen seines Anlageziels schließt der FCP ein Finanztermingeschäft ab, das ihm ein synthetisches variables Engagement in der Wertentwicklung der Risikoanlage sowie dem wie nachfolgend beschriebenen gleitenden Schutzmechanismus bietet.

Beschreibung der Risikoanlage

Die in Euro abgesicherte Risikoanlage besteht aus Long- und Short-Positionen innerhalb verschiedener Anlageklassen (Aktien, Währungen, Zinssätze und Volatilität) durch eine dynamische Anlage zwischen der Kernstrategie und der Komplementärstrategie.

Die **Kernstrategie** zielt darauf ab, langfristig vom Wachstum der internationalen Aktienmärkte zu profitieren. Sie wird durch ein Engagement im BNP Paribas World All Countries Equity Fundamental NTR USD Index (Bloomberg-Code: BNPIGACC Index) umgesetzt. Dieser Index entspricht Kaufpositionen in Aktien der wichtigsten entwickelten Märkte mit einer monatlichen Neugewichtung, um eine repräsentative Verteilung der Kapitalisierungen des globalen Aktienmarktes aufrechtzuerhalten.

Das Ziel der **Komplementärstrategie** besteht darin, eine Wertentwicklung zu bieten, die sich ergänzend zur Kernstrategie darstellt, indem sie sich durch Allokation auf verschiedene systematische Strategien in mehreren Anlageklassen engagiert, um die potenziellen Performancequellen zu diversifizieren.

Das Anlageuniversum der Komplementärstrategie und die verschiedenen zugrunde liegenden systematischen Strategien setzt sich zunächst aus vier Anlageklassen zusammen:

- (i) Aktien
- (ii) Zinssätze
- (iii) Wechselkurse
- (iv) Volatilität bei Aktien

Diese systematischen Strategien bestimmen Long- und Short-Positionen in den Instrumenten dieser Anlageklassen, insbesondere auf der Grundlage von Trendüberwachungs-, Relative-Value- und Halte-Modellen.

Strategien zur Trendüberwachung zielen beispielsweise darauf ab, zu erfassen, ob sich über- oder unterdurchschnittlich entwickelnde Vermögenswerte eine solche Wertentwicklung tendenziell in Zukunft fortsetzen. Das Ziel der Haltestrategien besteht darin, sich entlang einer Terminkurve eines bestimmten Vermögenswerts zu engagieren, um eine positive Haltestrategie zu erzielen.

Die Komplementärstrategie ist jedoch möglicherweise nicht immer in allen oben genannten Anlageklassen oder Arten von Strategien engagiert. Das Universum von geeigneten systematischen Strategien kann von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig überprüft werden, um das Anlageziel des FCP zu erreichen.

Weitere Informationen zu den bei der Risikoanlage verwendeten Finanzindizes finden die Anleger auf der folgenden Website: <https://docfinder.bnpparibas-am.com/api/files/dcb5f62f-c811-4d92-af68-4866a3878fcd>.

Die Risikoanlage verfügt über einen Mechanismus zur Volatilitätskontrolle. Dieser soll die jährliche Volatilität bei einem Zielniveau von rund 12 % halten. Die Volatilität ist ein Risikomaß. Je niedriger die Volatilität, desto geringer wird das Risiko des FCP angesehen. Mit der Volatilität alleine können jedoch nicht sämtliche besonderen Risiken der zugrunde liegenden Strategien aufgegriffen werden.

Innerhalb der Risikoanlage, die ursprünglich aus Long- und/oder Short-Positionen in den Anlageklassen Aktien, Währungen, Zinsen und Volatilität besteht, betragen die durchschnittlichen geschätzten Engagements für die Kernstrategie bzw. die Komplementärstrategie 66 % bzw. 100 %. Es handelt sich bei diesen Engagements um Durchschnittswerte, die auf der Grundlage historischer Simulationen berechnet werden und sich im Laufe der Zeit ändern können, insbesondere entsprechend den Marktumfeldern.

Gleitender Schutzmechanismus:

Der FCP verfügt über einen gleitenden Schutzmechanismus. Der Schutzgrad wird jeden Monat neu bewertet. Somit entspricht jeder Nettoinventarwert des FCP mindestens dem neu bewerteten Schutzgrad des laufenden Monats. Dieser Schutzgrad wiederum entspricht 80 % des am ersten Werktag jeden Monats beobachteten Nettoinventarwerts, mit Ausnahme des ersten Werktags jeden Monats, in dem der

Nettoinventarwert mindestens 80 % des am ersten Werktag des Vormonats beobachteten Nettoinventarwerts beträgt.

Der gleitende Schutzmechanismus wird also mittels eines quantitativen Mechanismus aktiviert. Er ändert sich täglich in Abhängigkeit einerseits der Wertentwicklung der Risikoanlage und andererseits der durch den gleitenden Schutzmechanismus wie zuvor erläutert erlangten Schutzgrade.

Das Engagement in eine Risikoanlage kann zwischen 0 und 170 % schwanken und daher als partiell betrachtet werden. Das Engagement in eine Risikoanlage kann gleich Null werden, und in diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass der FCP einen Monat lang auf ein vorsichtiges Management umsteigt.

Da das Engagement in der Risikoanlage über den Abschluss eines Finanztermininstruments (einschließlich TRS) eingegangen wird, kann der FCP im Rahmen dieser synthetischen Nachbildung sein Vermögen in Geldmarktinstrumente anlegen und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen (Repo-Geschäfte). Der FCP kann auch in Finanzinstrumente (Aktien, Anleihen usw.) anlegen, deren Rendite er durch den Abschluss von Finanztermininstrumenten gegen einen Geldmarktzinssatz tauscht.

Der FCP hält ständig mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapieren, die von Unternehmen sämtlicher Länder ausgegeben werden, und die nichtfinanzielle Kriterien erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Werkzeuge, mit denen sie jederzeit die Bewertung der Finanztermininstrumente prüfen kann, die von der Gegenpartei der Kontrakte gestellt werden.

Informationen zur Offenlegungsverordnung und zur Taxonomieverordnung:

Der FCP bewirbt neben anderen Merkmalen ESG-Merkmale (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung). Die Verwaltungsgesellschaft setzt im Rahmen ihres nichtfinanziellen Ansatzes eine Politik für verantwortungsvolles Geschäftsverhalten um und integriert Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen. ESG-Kriterien werden in der Regel verwendet, um den Grad der Nachhaltigkeit einer Anlage zu bewerten. Der Umfang und die Art des Einbeziehens von Nachhaltigkeitsthemen und -risiken in diesen nachhaltigen Anlageansatz hängen jedoch von der Art der Strategie, der Anlageklasse, der Region und der verwendeten Instrumente ab.

Im Rahmen eines Engagements in der Anlagestrategie über Terminfinanzinstrumente (synthetisches Engagement) wird die Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken auch bei der Auswahl der Titel, die in das Vermögen des FCP aufgenommen werden, in die Anlageentscheidungen einbezogen.

Die Anwendung einer außerfinanziellen Strategie kann auch methodische Einschränkungen mit sich bringen, wie das Risiko der Berücksichtigung von ESG-Kriterien oder das Risiko einer systematischen Allokation gemäß außerfinanziellen Kriterien. Insbesondere ist zu beachten, dass die proprietären Methoden, die im Rahmen der Berücksichtigung nichtfinanzieller Kriterien verwendet werden, im Falle von regulatorischen Entwicklungen oder Aktualisierungen überprüft werden können, was im Einklang mit den geltenden Vorschriften dazu führen kann, dass die Klassifizierung der Produkte, die verwendeten Indikatoren oder die Höhe der festgelegten Mindestanlageverpflichtungen nach oben oder nach unten geändert werden.

Die vorvertraglichen Informationen zu den vom FCP beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen sind gemäß der Delegierten Verordnung (EU) vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung im Anhang des Prospekts zu finden.

Nähere Informationen und Dokumente zum Ansatz von BNP Paribas Asset Management in Bezug auf Nachhaltigkeit finden Sie auf der Website unter folgender Adresse: <https://www.bnpparibas-am.com/fr/sustainability-bnpp-am/>.

HAUPTSÄCHLICH EINGESETZTE VERMÖGENSKATEGORIEN (AUßER INTEGRIERTEN DERIVATEN)

Das Portfolio des FCP setzt sich aus folgenden Anlageklassen und Finanzinstrumenten zusammen:

➤ **Aktien**

Der FCP kann in Kapitalinstrumente und ähnliche Wertpapiere (Aktien, American Depositary Receipts [ADR], Global Depositary Receipts [GDR], Zertifikate und/oder andere Wertpapiere, in Aktien geschlossener Fonds (closed end funds) usw.) investieren:

- die von an geregelten Märkten notierten und/oder nicht notierten Unternehmen ausgegeben werden (im Rahmen von 10 % des Nettovermögens des FCP);
- die in Euro oder Fremdwährungen ausgegeben werden;
- die aus sämtlichen Ländern stammen können;
- ohne Einschränkung in Bezug auf Branchen.

Die direkten Anlagen in zuvor genannte Wertpapiere werden systematisch durch den Einsatz von Verträgen über den Austausch einer Gesamtrendite („Total Return Swap“ oder sonstige Finanzderivate mit denselben Merkmalen) abgesichert, um den FCP keinem zusätzlichen Aktienrisiko auszusetzen. Diese Anlagen geschehen im Rahmen der Anlagestrategie des FCP.

Der FCP hält ständig mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapieren, die von Unternehmen sämtlicher Länder ausgegeben werden.

➤ **Schuldtitel und Geldmarktinstrumente**

Der FCP kann in Geldmarktinstrumente (wie z. B. französische Schatzanweisungen, kurzfristig handelbare Wertpapiere) oder handelbare Schuldverschreibungen in allen Währungen anlegen. Diese Instrumente bestehen aus Wertpapieren, die durch festen Kauf erworben oder in Pension genommen werden.

BANDBREITE DER MODIFIZIERTEN DURATION	VON 0 bis 1
WÄHRUNGEN DER WERTPAPIERE	Alle Währungen
GRAD DES WECHSELKURSRISIKOS	Keins*
BANDBREITE DES ENGAGEMENTS IN DER REGION DER EMITTENTEN DER WERTPAPIERE	Länder der Eurozone: von 0 % bis maximal 25 % des Nettovermögens
	Länder außerhalb der Eurozone (OECD-Länder): von 0 % bis maximal 10 % des Nettovermögens

* Die auf andere Währungen als den Euro lautenden Vermögenswerte werden systematisch gegen das Wechselkursrisiko über einen oder mehrere Währungsswaps abgesichert.

Der FCP kann ebenfalls bis zu 25 % des Nettovermögens in Anleihen jeglicher Art anlegen: festverzinsliche Anleihen, variabel verzinsliche Anleihen, indexierte Anleihen (Inflation, TEC, CMS). Diese Instrumente bestehen im Großteil aus Wertpapieren, die durch festen Kauf erworben oder in Pension genommen werden und bei ihrem Erwerb ein Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's Fitch) oder Baa3 (Moody's) oder ein internes Rating der Verwaltungsgesellschaft mit gleichwertigen Kriterien aufweisen.

Im Falle eines Unterschieds in den „Emissions“-Ratings zwischen den Agenturen (S&P, Moody's, Fitch) wird das ungünstigste Rating verwendet. Wenn die Emission von keiner der drei Agenturen bewertet wird, ist es zweckmäßig, die entsprechenden „Emittenten“-Ratings zu verwenden. Wenn sich die Emittentenbewertungen zwischen den Agenturen unterscheiden, wird das ungünstigste Rating verwendet.

Der Manager verfügt über interne Ressourcen zur Kreditrisikobewertung für die Auswahl der Wertpapiere des FCP und verwendet nicht ausschließlich oder systematisch die von Rating-Agenturen vergebenen Ratings. Die Verwendung der oben genannten Ratings trägt zur Gesamtbeurteilung der Kreditqualität einer Emission oder eines Emittenten bei, auf die sich der Manager bei der Festlegung seiner eigenen Überzeugungen in Bezug auf die Wertpapierausswahl stützt.

Im Falle der Herabstufung des Ratings der Emittenten unter „Investment Grade“ wird die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilhaber die Wertpapiere von Emittenten veräußern.

Schuldtitle und Geldmarktinstrumente können auf bis zu 25 % des Nettovermögens des FCP entfallen. Die Anlagen außerhalb der Eurozone können auf bis zu 10 % des Nettovermögens des FCP entfallen.

Diese Anlagen geschehen im Rahmen der Anlagestrategie des FCP.

➤ **Anteile von OGA**

Für die Verwaltung der Barmittel oder eine bestimmte Verwaltungsart kann der FCP bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW französischen oder europäischen Rechts und von Investmentfonds (AIF) anlegen.

Bei den OGAW und Investmentfonds (AIF) handelt es sich um:

- OGAW

- Investmentfonds (AIF) französischen Rechts oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union errichtete Investmentfonds (AIF) oder auf der Grundlage eines ausländischen Rechts, das die in Artikel R 214-13 des französischen code monétaire et financier einhalten, aufgelegte Investmentfonds.

Die zuvor genannten OGA können von der Verwaltungsgesellschaft oder Unternehmen verwaltet werden, die mit ihr im Sinne von Artikel L 233-16 des französischen Handelsgesetzbuchs (code de commerce) verbunden sind.

➤ **Derivate**

Der FCP kann Finanztermininstrumente einsetzen, die an den geregelten Märkten in Frankreich und im Ausland oder außerbörslich gehandelt werden.

An diesen Märkten kann der FCP die nachfolgend genannten Finanztermininstrumente einsetzen, um zum Zwecke des Erreichens des Anlageziels und gegebenenfalls zur Absicherung ein Engagement in der Anlagestrategie einzugehen:

- Verträge über den Austausch von Zahlungsströmen (Swaps),

- Futures und Devisentermingeschäfte.

- Optionen.

Der Einsatz dieser Geschäfte geschieht im Rahmen von rund 100 % des Vermögens des FCP und es handelt sich hierbei hauptsächlich um Verträge über den Austausch von Zahlungsströmen.

Mit Hinsicht auf Verträge über den Austausch von Zahlungsströmen kann der FCP außerbörslich gehandelte Finanzkontrakte (Swaps) und insbesondere Verträgen über den Austausch einer Gesamrendite (Total Return Swaps) abschließen, die die Wertentwicklung des Vermögens des FCP gegen einen festen oder variablen Zinssatz austauschen, und einen oder mehrere Verträge über den Austausch von Zahlungsströmen, die gegebenenfalls einen festen oder variablen Zinssatz gegen die Wertentwicklung der Anlagestrategie austauschen.

Maximaler Anteil des verwalteten Vermögens, auf den Total Return Swaps entfallen dürfen: 250 % des Nettovermögens.

Erwarteter Anteil des verwalteten Vermögens, auf den Total Return Swaps entfallen werden: 200 % des Nettovermögens.

Diese Finanzinstrumente werden mit von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer Politik zur bestmöglichen Ausführung und bestmöglichen Auswahl ausgewählter Gegenparteien abgeschlossen, bei denen es sich um in R.214-19 des französischen Code monétaire et financier genannte Institute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD oder der Europäischen Union handelt, die ein gutes Rating aufweisen (Investment Grade entsprechend). Bei diesen Gegenparteien kann es sich um mit der Verwaltungsgesellschaft und insbesondere mit der BNP PARIBAS SA verbundene Unternehmen mit Hinsicht auf Verträge über den Austausch von Zahlungsströmen handeln, die einen festen oder variablen Zinssatz gegen die Wertentwicklung der Anlagestrategie austauschen.

➤ **Instrumente mit eingebetteten Derivaten**

Der FCP sieht keinen Einsatz von Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten vor (Warrants, Credit Linked Notes, EMTN usw.). Die eventuell infolge von Geschäften, die die im Portfolio gehaltenen Wertpapiere beeinflussen, erhaltenen Scheine oder Ansprüche sind jedoch zugelassen.

➤ **Einlagen**

Zum Erreichen des Anlageziels kann der FCP im Rahmen von 10 % des Nettovermögens Einlagen über eine Laufzeit von maximal zwölf Monaten bei einem oder mehreren Kreditinstituten vornehmen.

➤ **Aufnahme von Barmitteln**

Im Rahmen seines gewöhnlichen Betriebs kann der FCP zeitweise eine Sollposition aufweisen und in diesem Fall im Rahmen von 10 % seines Nettovermögens Barkredite aufnehmen.

➤ **Vorübergehende Wertpapierkäufe und -verkäufe**

Art der eingesetzten Geschäfte: Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung des FCP behält die Verwaltungsgesellschaft sich die Möglichkeit vor, Repo-Geschäfte abzuschließen, insbesondere: Wertpapierpensionsgeschäfte mit Lieferung, Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber mit Lieferung gegen Barmittel, Leihgeschäfte mit Schuldtiteln, Kapitalinstrumenten und Geldmarktinstrumenten als Verleiher/Entleiher gemäß den Bestimmungen von Artikel R 214-18 des frz. Code monétaire et financier.

Art des Einsatzes, wobei jeder Einsatz auf den Umfang zu begrenzen ist, der dem Erreichen des Anlageziels dient: Sämtliche Geschäfte werden eingesetzt, um das Anlageziel zu erreichen oder das Liquiditätsmanagement zu optimieren und jederzeit die Einschränkungen in Bezug auf die Art der gehaltenen Wertpapiere einzuhalten.

Maximaler Anteil des verwalteten Vermögens, der für diese Geschäfte oder Kontrakte verwendet werden darf: bis zu 100 % des Nettovermögens.

Erwarteter Anteil des verwalteten Vermögens, auf den diese Geschäfte oder Kontrakte entfallen werden: Zwischen 0 und 30 % des Nettovermögens.

Eventueller Hebeleffekt in Verbindung mit Repo-Geschäften: nein

Vergütung: siehe nachstehende Rubrik „Kosten und Gebühren“.

Diese Geschäfte werden allesamt unter Marktbedingungen durchgeführt und die eventuellen Erträge werden vollständig vom FCP vereinnahmt.

Diese Geschäfte werden gemäß der Politik zur bestmöglichen Ausführung und bestmöglichen Auswahl der Verwaltungsgesellschaft und mit von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Gegenparteien abgeschlossen, bei denen es sich um in R.214-19 des code monétaire et financier genannte Institute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD oder der Europäischen Union handelt, die ein gutes Rating aufweisen. Diese Geschäfte können mit der BNP Paribas Gruppe verbundenen Unternehmen durchgeführt werden.

➤ **Als Sicherheiten gestellte Kontrakte**

Um sich gegen den Ausfall einer Gegenpartei zu schützen, können vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und OTC-Derivatetransaktionen die Bereitstellung finanzieller Sicherheiten in Form von Wertpapieren und/oder Bargeld nach sich ziehen, die von der Depotbank auf getrennten Konten gehalten werden.

Die erhaltenen Wertpapiere, die als Sicherheit in Betracht kommen, werden in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen und einem von der Risikoabteilung der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Abschlagsverfahren definiert. Als Sicherheit erhaltene Wertpapiere müssen liquide und leicht vermarktbar sein. Die erhaltenen Wertpapiere von ein und demselben Emittenten dürfen 20 % des Nettovermögens des FCP nicht übersteigen (mit Ausnahme von Wertpapieren, die von einem zulässigen OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden; in diesem Fall kann diese Grenze auf 100 % angehoben werden kann, sofern diese 100 % auf sechs Emissionen verteilt werden, von denen keine mehr als 30 % des Nettovermögens des FCP ausmacht). Sie müssen von einem von der Gegenpartei unabhängigen Rechtsträger ausgegeben werden.

Vermögenswerte
Barmittel (EUR, USD und GBP)
Zinsinstrumente
Von einem Staat der zulässigen OECD-Länder ausgegebene oder garantierte Titel Der FCP kann Wertpapiere, die von einem zulässigen OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden, als Sicherheit für mehr als 20 % seines Nettovermögens entgegennehmen. Somit kann der FCP in vollem Umfang durch Wertpapiere abgesichert sein, die von einem einzigen zulässigen OECD-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden.
Supranationale Titel und von staatlichen Behörden begebene Titel
Von einem Staat der sonstigen zulässigen Länder begebene oder garantierte Titel
Forderungspapiere und Anleihen, die von einem Unternehmen mit Sitz in den zulässigen OECD-Ländern begeben werden
Wandelanleihen, die von einem Unternehmen mit Sitz in den zulässigen OECD-Ländern begeben werden
Anteile oder Aktien der OGAW-Geldmarktinstrumente
IMMs (Geldmarktinstrumente), die von Unternehmen mit Sitz in den in Betracht kommenden OECD-Ländern und anderen in Betracht kommenden Ländern ausgegeben werden.
Zulässige Indizes und entsprechende Aktien

Bargeldlose Finanzsicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden und sind auf einem gesonderten Konto bei der Depotbank zu verwahren.

Barsicherheiten können entsprechend der Stellungnahme Nr. 2013-06 der AMF wieder angelegt werden. Entsprechend können die erhaltenen Barmittel in Einlagen oder qualitativ hochwertige Staatsanleihen investiert, im Rahmen von Pensionsgeschäften verwendet oder in kurzfristige koordinierte Geldmarkt-OGAW investiert werden.

RISIKOPROFIL

Ihr Kapital wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzinstrumenten angelegt. Diese Instrumente unterliegen den Veränderungen und Schwankungen der Finanzmärkte.

Kapitalverlustrisiko

Der gleitende Schutzmechanismus hat jeden Tag zur Folge, dass der Nettoinventarwert des FCP nicht mehr als 20 % im Vergleich zum am ersten Werktag des Monats beobachteten Nettoinventarwert sinken kann. Sollte das Niveau des Nettoinventarwerts des FCP also sinken, werden die erworbenen Schutzgrade ebenfalls sinken. Es besteht folglich das Risiko, dass der Inhaber nach einem langen Haltezeitraum sein gesamtes Kapital verliert.

Risiko in Verbindung mit dem von der Risikoanlage verwendeten Modell

Das von der Risikoanlage verwendete Auswahl- und Allokationsmodell beruht auf Kriterien zur Berechnung der Renditen und Risiken anhand in der Vergangenheit beobachteter Niveaus. Es besteht also das Risiko, dass das Modell nicht effizient ist, da es keine Garantie gibt, dass die Marktlagen der Vergangenheit erneut auftreten. Seine Anwendung stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar. Das umgesetzte Modell dürfte somit zur Folge haben, dass Trendwenden eine schlechte Wertentwicklung des FCP auslösen.

Risiko in Verbindung mit der Entwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte:

Angesichts der Struktur des FCP hängt seine Bewertung von der Entwicklung der zugrundeliegenden Vermögenswerte ab, die die Risikoanlage darstellen. Die Risikoanlage besteht potenziell aus Long- oder Short-Positionen auf diese zugrunde liegenden Vermögenswerte, weshalb ein Rückgang oder Anstieg eines oder mehrerer zugrunde liegender Vermögenswerte einen Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP zur Folge haben kann. Wie im Abschnitt „Gesamtrisiko“ dargelegt, erzeugen die vom FCP eingesetzten Instrumente durch Transparenz einen Hebeleffekt. Dieser kann unter bestimmten Umständen die Chance auf höhere Renditen und damit höhere Erträge bieten. Er kann jedoch die Volatilität des FCP und damit das Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des FCP erhöhen sowie die vom FCP zu tragenden Kosten

steigern, die durch das verstärkte Engagement in systematischen Strategien innerhalb des Risikovermögens entstehen.

Aktienrisiko

Zu den Risiken, die mit Anlagen in Aktien in den für die Anlageklasse „Aktien“ verwendeten Indizes verbunden sind, gehören starke Kursschwankungen, negative Emittenten- oder Marktnachrichten und die Nachrangigkeit der Aktien eines Unternehmens gegenüber seinen Anleihen. Diese Schwankungen können zudem kurzfristig verstärkt werden. Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften Kursverluste verzeichnen oder keine Kursgewinne erzielen, kann sich zu einem gegebenen Zeitpunkt auf die Performance des FCP negativ auswirken. Den Anlegern kann keine Wertsteigerung der Anlagen garantiert werden. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen.

Zinsrisiko

Der FCP hält ein Engagement am Zinsmarkt (über Staatsanleihen von Ländern der OECD). Der Nettoinventarwert des FCP kann sinken, wenn der Algorithmus die Entwicklungen der Zinsen der betroffenen Länder nicht erfolgreich antizipieren kann.

Kontrahentenrisiko

Unter dem Kontrahentenrisiko versteht man die vom FCP beim Abschluss von außerbörslichen Geschäften mit einer anderen Gegenpartei erlittenen Verluste beim Ausfall dieser Letztgenannten. Dieses Risiko besteht hauptsächlich für Terminfinanzgeschäfte (einschließlich der Verträge über den Austausch einer Gesamtrendite), Wertpapierpensionsgeschäfte mit Lieferung usw., die der FCP mit BNP Paribas oder einer sonstigen Gegenpartei abschließen kann. Das Kontrahentenrisiko ist jedoch gemäß den geltenden Vorschriften auf die gewährte Sicherheit beschränkt.

Risiko in Verbindung mit Interessenkonflikten

Der FCP ist dem Risiko von Interessenkonflikten insbesondere beim Abschluss von Repo-Geschäften oder Finanzgeschäften mit Gegenparteien ausgesetzt, die mit der Gruppe verbunden sind, der die Verwaltungsgesellschaft angehört, jedoch ebenfalls wenn die Verwaltungsgesellschaft über Terminfinanzinstrumente ein Engagement in einem Index eingeht, der von einem Unternehmen berechnet, veröffentlicht und verbreitet wird, das derselben Gruppe angehört wie die Verwaltungsgesellschaft. In diesem Fall besteht ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen den Interessen der Kunden und den Interessen der Gruppe, der die Verwaltungsgesellschaft angehört. Die Wahrung einer effizienten Politik zur Handhabung von Interessenkonflikten durch die Verwaltungsgesellschaft ermöglicht es in diesem Fall, die Vorrangstellung der Interessen ihrer Kunden zu wahren.

Wechselkursrisiko

Die Risikoanlage kann in Basiswerten engagiert sein, die auf andere Währungen als die des FCP lauten. Innerhalb der Risikoanlage wird deshalb das Wechselkursrisiko abgesichert, um sich vor diesem Risiko zu schützen. Diese Absicherung kann jedoch unvollkommen sein. Insofern besteht ein Risiko in Verbindung mit der Entwicklung dieser Währungen gegenüber dem Euro.

Risiken in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung

Die Verwaltung der im Rahmen von Finanzierungsgeschäften mit Wertpapieren und außerbörslichen Terminfinanzinstrumenten (einschließlich der Verträge über den Austausch einer Gesamtrendite) erhaltenen Sicherheiten kann gewisse spezifische Risiken bergen, wie operative Risiken oder das Risiko in Verbindung mit der Verwahrung. Somit kann der Einsatz dieser Geschäfte sich negativ auf den Nettoinventarwert des FCP auswirken.

Rechtsrisiko

Die Verwendung von Repo-Geschäften und/oder Terminfinanzinstrumenten (einschließlich der Verträge über den Austausch einer Gesamtrendite (TRS)) kann ein Rechtsrisiko zur Folge haben, das insbesondere mit der Ausführung der Kontrakte zusammenhängt.

Risiko in Verbindung mit der Berücksichtigung nichtfinanzieller Kriterien

Ein nichtfinanzieller Ansatz kann von den Verwaltungsgesellschaften auf unterschiedliche Weise umgesetzt werden, insbesondere da es keine gemeinsamen oder einheitlichen Siegel auf europäischer Ebene gibt. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien zu vergleichen, die nichtfinanzielle Kriterien einbeziehen, da die Auswahl und Gewichtung bestimmter Anlagen auf Indikatoren basieren kann, die zwar gleich lauten, denen aber unterschiedliche Bedeutungen zugrunde liegen. Bei der Bewertung eines Wertpapiers anhand von nichtfinanziellen Kriterien kann die Verwaltungsgesellschaft auch Datenquellen nutzen, die von externen Researchanbietern bereitgestellt werden. Aufgrund der dynamischen Natur der nichtfinanziellen Kriterien, können diese Datenquellen unvollständig, ungenau, nicht verfügbar oder

aktualisiert sein. Die Anwendung von Standards für verantwortungsvolles Geschäftsverhalten sowie von nichtfinanziellen Kriterien im Anlageverfahren kann den Ausschluss von Wertpapieren bestimmter Emittenten nach sich ziehen. Infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds manchmal besser oder schlechter sein als die von ähnlichen Fonds, die diese Standards nicht anwenden. Darüber hinaus können die proprietären Methoden, die im Rahmen der Berücksichtigung nichtfinanzieller Kriterien verwendet werden, im Falle von regulatorischen Entwicklungen oder Aktualisierungen überprüft werden, die im Einklang mit den geltenden Vorschriften dazu führen können, dass die Klassifizierung der Produkte, die verwendeten Indikatoren oder die Höhe der festgelegten Mindestanlageverpflichtungen nach oben oder nach unten geändert werden.

Nachhaltigkeitsrisiko

Nicht gesteuerte oder nicht abgeschwächte Nachhaltigkeitsrisiken können die Rendite von Finanzprodukten beeinträchtigen. Ein Ereignis oder eine Situation in Bezug auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung könnte zum Beispiel tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben. Das Eintreten eines solchen Ereignisses oder einer solchen Situation kann auch eine Änderung der Anlagestrategie des FCP zur Folge haben, darunter der Ausschluss von Wertpapieren bestimmter Emittenten. Insbesondere können die negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken die Emittenten über eine Reihe von Mechanismen beeinträchtigen, darunter: 1) Umsatzrückgänge; 2) höhere Kosten; 3) Beschädigung oder Wertminderung der Vermögenswerte; 4) höhere Kapitalkosten; und 5) Bußgelder oder aufsichtsrechtliche Risiken. Aufgrund der Art der Nachhaltigkeitsrisiken und spezifischer Themen wie dem Klimawandel wird die Wahrscheinlichkeit, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten auswirken, längerfristig wohl steigen.

Risiko in Verbindung mit einer systematischen Allokation unter Einbeziehung außerfinanzieller Kriterien

Einige systematische Strategien verwenden außerfinanzielle Filter und Anlagemechanismen, die bei den regelmäßigen Umschichtungen angewendet werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein solcher außerfinanzieller Filter oder Mechanismus jederzeit angewendet wird. Wird beispielsweise zwischen zwei Umschichtungen einer bestimmten Strategie festgestellt, dass ein Unternehmen eine ESG-Einschränkung nicht mehr erfüllt, kann es erst bei der nächsten Umschichtung ausgeschlossen werden.

Risiko in Verbindung mit dem Volatilitäts- und Schutzmechanismus

Aufgrund der implementierten Volatilitätskontrolle und des Schutzmechanismus kann das Engagement in der Risikoanlage begrenzt sein und somit das Ausmaß, in dem die ökologischen oder sozialen Merkmale des Anlageziels erreicht werden, reduziert werden.

GEWÄHRLEISTUNG ODER SCHUTZ

Der Inhaber des FCP hat während der Laufzeit des FCP keine Kapitalgarantie. In diesem Zusammenhang gilt entsprechend der Stellungnahme der AMF die Verpflichtung des Schutz stellenden Instituts hier als „Schutz“.

BNP Paribas gewährt dem FCP über einen verlängerbaren Zeitraum von 3 Jahren einen Schutz, laut dem BNP Paribas dem FCP an jedem Bewertungstag des FCP garantiert, dass der Nettoinventarwert mindestens 80 % des am ersten Werktag des Monats beobachteten Nettoinventarwerts entspricht (der „Schutz“), mit Ausnahme des ersten Werktags jeden Monats, in dem der Nettoinventarwert mindestens 80 % des am ersten Werktag des Vormonats beobachteten Nettoinventarwerts beträgt. Das ursprüngliche Schutzniveau, das dem FCP gewährt wird, entspricht 80 % des Nettoinventarwerts zum Zeitpunkt der Auflegung des FCP. Jedes Jahr wird die Garantie am Jahrestag der Auflegung des FCP (das „Verlängerungsdatum“) oder am darauffolgenden Werktag, wenn es sich bei diesem Tag nicht um einen Werktag handelt, um ein weiteres Jahr verlängert. Vor diesem Datum kann BNP PARIBAS jedoch die Verlängerung des Schutzes unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist vor dem betreffenden Verlängerungsdatum durch Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft beenden. Wird der Schutz nicht verlängert, (i) werden die Anteilhaber über diese Änderung und das Ablaufdatum des Schutzes informiert, (ii) bleibt er bis zu seinem Ablauf bestehen, (iii) kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Zeichnungen des FCP auszusetzen, und kann die Auflösung des FCP nach Ablauf des Schutzes beschließen.

Jegliche Änderung des Schutzes (mit Ausnahme seiner Verlängerung oder Erneuerung) unterliegt der vorherigen Genehmigung der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) und die Verwaltungsgesellschaft wird die Anteilhaber gemäß den in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Bedingungen hierüber in Kenntnis setzen.

Der Schutz wird für maximal 3.000.000 Anteile gewährt. Diese Zahl kann vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Schutz stellenden Instituts und der Verwaltungsgesellschaft erhöht werden. Über die

Höchstzahl von 3.000.000 Anteilen hinaus nimmt die Verwaltungsgesellschaft keine neuen Zeichnungen entgegen.

Den Schutz stellendes Institut: BNP Paribas

Modalitäten der Geltendmachung: Die Verwaltungsgesellschaft macht den Schutz im Auftrag des FCP geltend. Sollte das Nettovermögen des FCP an jedem Feststellungsdatum des Nettoinventarwerts nicht ausreichend sein, damit dieser Nettoinventarwert mindestens dem wie zuvor beschriebenen geschützten Niveau entspricht, wird BNP Paribas dem FCP auf ersten Antrag der Verwaltungsgesellschaft den erforderlichen zusätzlichen Betrag auszahlen.

Der Schutz wird in Betracht der zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung geltenden steuerlichen und regulatorischen Bestimmungen gewährt. Der Schutz kann Änderungen unterworfen werden, wenn der FCP aufgrund einer Änderung der zuvor genannten Bestimmungen eine direkte oder indirekte steuerliche oder anderweitige finanzielle Belastung trägt.

Der Schutz wird vom Garantiegeber in der Fassung der zum Zeitpunkt der Auflegung des FCP in Frankreich und in den Ländern, in denen der FCP zum Vertrieb zugelassen ist, geltenden Gesetze und Vorschriften geleistet.

Im Falle einer Änderung der genannten Texte (oder ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung und/oder die Verwaltung der betreffenden Länder), die nach dem Zeitpunkt der Auflegung des FCP – gegebenenfalls rückwirkend – erfolgen und eine neue direkte oder indirekte finanzielle Belastung mit sich bringen könnte, was eine Verringerung des Nettoinventarwerts der Anteile des FCP aufgrund der Änderung der für ihn geltenden (oder für die daraus resultierenden Erträge geltenden) Pflichtabgaben zur Folge hätte, kann das Schutz stellende Institut die im Rahmen des Schutzes fälligen Beträge entsprechend der Auswirkung dieser neuen Finanzlast kürzen, vorbehaltlich der Zustimmung der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde. Die Inhaber des FCP werden von der Verwaltungsgesellschaft im Falle des Eintretens eines solchen Ereignisses und einer solchen Änderung des Schutzes informiert.

ZULÄSSIGE ANLEGER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRS

Der FCP steht allen Anlegern offen und ist besonders für institutionelle Anleger geeignet.

Dieser FCP richtet sich an Anleger, die über die empfohlene Anlagedauer eine Anlage tätigen möchten und gleichzeitig einen Schutz für jeden Nettoinventarwert erlangen, der 80 % des am ersten Werktag des Monats beobachteten Nettoinventarwerts entspricht.

Die Anleger müssen gewillt sein, die von der zum Zwecke des Erreichens des Anlageziels des FCP umgesetzten Anlagestrategie eingegangenen Risiken auf sich zu nehmen.

EMPFOHLENER MINDESTANLAGEHORIZONT: 5 Jahre

MODALITÄTEN DER FESTSTELLUNG UND VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Die ausschüttbaren Beträge werden vollständig thesauriert.

Die Zinserträge werden nach der Methode der eingelösten Zinsen verbucht.

AUSSCHÜTTUNGSHÄUFIGKEIT:

n.z.

MERKMALE DER ANTEILE

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER ANTEILE

Anteilklasse	ISIN-Code	Zuweisung der ausschüttbaren Summe	Fondswährung	In Frage kommende Zeichner	Aufteilung der Anteile	Mindestbetrag bei der Zeichnung*
„I“	FR0014011E94	Nettoertrag: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, insbesondere für die Provinzial Lebensversicherung AG	Tausendstel	Erstzeichnung: 100.000 EUR* Folgezeichnung: entfällt

* mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft, des Liquiditätsanbieters und von BNPP AM PARTICIPATIONS, die nur einen Anteil zeichnen dürfen

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEMODALITÄTEN

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden montags bis freitags um 16 Uhr zentralisiert, auf Grundlage des Nettoinventarwerts vom darauffolgenden Werktag ausgeführt und innerhalb von 5 Werktagen nach dem Datum der Berechnung des Nettoinventarwerts abgewickelt oder geliefert.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge können sich auf einen Betrag, eine ganze Zahl an Anteilen oder einen Bruchteil eines Anteils beziehen, wobei jeder Anteil in Tausendstel aufgeteilt wird.

Ein Übergang von einer Anteilklasse in eine andere wird als Rücknahme mit einer darauffolgenden Zeichnung betrachtet und unterliegt aus steuerlicher Sicht der Besteuerung der Veräußerungsgewinne.

FÜR DIE ZENTRALISIERUNG DER ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN BEAUFTRAGTE STELLE: BNP PARIBAS.

URSPRÜNGLICHER NETTOINVENTARWERT:

Der ursprüngliche Nettoinventarwert des FCP beträgt 100 EUR.

DATUM UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS:

Täglich. Der Nettoinventarwert wird an jedem Geschäftstag der Börsen von Paris, Frankfurt, New York, Tokio, Hongkong und London mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Frankreich ermittelt und wird an dem Werktag veröffentlicht, der auf das Datum der Feststellung des Nettoinventarwerts folgt. Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, den Nettoinventarwert am ersten Werktag eines jeden Monats zu berechnen.

Jeder Börsentag mit verkürzter Notierungsdauer gilt als geschlossener Tag des betroffenen Marktes.

Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit vor, für jeden Tag von Montag bis Freitag und insbesondere die gesetzlichen Feiertage in Frankreich einen zusätzlichen Nettoinventarwert zu berechnen; dieser zusätzliche Nettoinventarwert wird jedoch, obwohl veröffentlicht, nur zu Bewertungszwecken ausgegeben. Das bedeutet, dass auf dieser Grundlage keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge angenommen werden.

Die Anträge werden gemäß nachstehender Tabelle ausgeführt:

Werktag t-1	Werktag t-1	t: Tag der Ermittlung des NIW	Werktag t+1	Werktag t+5 höchstens	Werktag t+5 höchstens
Zentralisierung der Zeichnungsanträge vor 16 Uhr	Zentralisierung der Rücknahmeanträge vor 16 Uhr	Ausführung der Aufträge spätestens an t	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung der Zeichnungen	Abwicklung der Rücknahmen

MECHANISMUS ZUR BEGRENZUNG DER RÜCKNAHMEN („GATES“):

Gemäß der Satzung des FCP kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber auf mehrere Nettoinventarwerte zu verteilen, wenn sie einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und wenn dies im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit liegt.

(i) Beschreibung der Methode

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die zu einem gleichen Nettoinventarwert zentralisierten Rücknahmeanträge nicht vollständig auszuführen, falls die Summe der Nettorücknahmeanträge für diesen Nettoinventarwert 5 % des Nettovermögens des FCP übersteigt. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Rücknahmen bis zu einer Grenze von 5 % des Nettovermögens des FCP (oder zu einem höheren Prozentsatz nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft) anteilig für jeden Antrag durchzuführen. Der Schwellenwert von 5 % wird auf der Grundlage des letzten bekannten Nettovermögens des FCP festgelegt.

(ii) Modalitäten der Information der Anteilinhaber

Wenn der Mechanismus zur Begrenzung der Rücknahmen ausgelöst wird, werden die Anteilinhaber des FCP per Information zur allgemeinen Veröffentlichung auf der Website www.bnpparibas-am.com informiert.

Die Anteilinhaber des FCP, deren Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt wurden, werden so bald wie möglich nach dem Datum der zentralen Zusammenfassung der Rücknahmeanträge durch die für die zentrale Zusammenfassung der Zeichnungen und Rücknahmen beauftragte Stelle gesondert benachrichtigt.

(iii) Abwicklung nicht ausgeführter Aufträge

Bei Auslösung des Mechanismus zur Begrenzung der Rücknahmen werden die Rücknahmeanträge für alle Anteilinhaber des FCP proportional reduziert. Die Rücknahmeanträge, deren Ausführung noch aussteht, werden automatisch auf das nächste Datum der Zentralisierung der Rücknahmeanträge verschoben. Die aufgeschobenen Aufträge haben gegenüber nachfolgenden Rücknahmeanträgen keinen Vorrang.

Die Anteilinhaber des FCP haben nicht die Möglichkeit, der Aufschiebung des nicht ausgeführten Teils ihres Rücknahmeantrags formell zu widersprechen oder die Stornierung des nicht ausgeführten Teils des Rücknahmeantrags unter Einhaltung der Frist für die zentrale Zusammenfassung des FCP zu verlangen.

Wenn beispielsweise an einem bestimmten Tag, an dem die Rücknahmeanträge zentralisiert werden, die Nettorücknahmeanträge für Anteile des FCP 15 % des Nettovermögens des FCP ausmachen, während der Schwellenwert für die Auslösung der Gates bei 5 % des Nettovermögens des FCP liegt, kann die Verwaltungsgesellschaft beispielsweise beschließen, Rücknahmen bis zu 10 % des Nettovermögens des FCP auszuführen. In diesem Fall würden 66,66 % der Rücknahmeanträge ausgeführt, während es bei strikter Anwendung der 5 %-Schwelle nur 33,33 % wären.

Der Mechanismus zur Staffelung der Rücknahmen darf innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nicht mehr als zwanzig Mal ausgelöst werden und nicht länger als einen Monat andauern. Nach Ablauf dieses Zeitraums beendet die Verwaltungsgesellschaft automatisch den Mechanismus der Staffelung der Rücknahme und erwägt eine andere außerordentliche Lösung (z. B. die Aussetzung der Rücknahme), wenn die Situation dies erfordert.*

*Diese Höchstfrist entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bestimmungen des Règlement général der Autorité des marchés financiers (französische Finanzmarktaufsichtsbehörde), die diese Frist vorschreiben, geändert werden.

(iv) Ausnahmefälle

Zeichnungs- und Rücknahmevorgänge für dieselbe Anzahl von Anteilen auf der Grundlage desselben Nettoinventarwerts und für denselben Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer („Hin und Zurück“-Vorgänge) unterliegen nicht dem Mechanismus zur Begrenzung der Rücknahmen.

Ort und Bedingungen für die Veröffentlichung oder Mitteilung des Nettoinventarwerts:

An der Postanschrift der Verwaltungsgesellschaft und auf der Website „www.bnpparibas-am.com“.

GEBÜHREN UND KOSTEN

AUSGABEAUF- UND RÜCKNAHMEABSCHLÄGE

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden auf den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom FCP vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der vom FCP für die Anlage oder die Auflösung der Anlage der ihm anvertrauten Mittel getragenen Kosten. Die nicht vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, an die Vertriebsstelle u.a.

KOSTEN, DIE BEI ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME ZU LASTEN DES ANLEGRERS ANFALLEN	GRUNDLAGE	STAFFELUNG
AUSGABEAUFSCHLAG NICHT VOM FCP VEREINNAHMT	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	n.z.
VOM FCP VEREINNAHMTER AUSGABEAUFSCHLAG	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	n.z.
RÜCKNAHMEABSCHLAG NICHT VOM FCP VEREINNAHMT	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	n.z.
RÜCKNAHMEABSCHLAG VOM FCP VEREINNAHMT	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	n.z.

Dem FCP in Rechnung gestellte Kosten

Diese Kosten umfassen die Verwaltungsgebühren, die externen Betriebs- und Verwaltungskosten außerhalb der Verwaltungsgesellschaft und die maximalen indirekten Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten).

Zu diesen Kosten können Provisionen für überdurchschnittliche Performance hinzukommen, mit denen die Verwaltungsgesellschaft vergütet wird, sobald der FCP sein Performanceziel übertroffen hat.

DEM FCP IN RECHNUNG GESTELLTE KOSTEN		GRUNDLAGE	STAFFELUNG
VERWALTUNGSgebÜHREN		Nettovermögen	max. 1,05 % inkl. Steuern
VERWALTUNGSKOSTEN AUßERHALB DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT		Nettovermögen	max. 0,15 % inkl. aller Steuern
MAX. INDIREKTE KOSTEN)	AUSGABEAUF- UND RÜCKNAHMEABSCHLÄGE	Nettovermögen	n.z.
	VERWALTUNGSgebÜHREN	Nettovermögen	n.z.
ERFOLGSABHÄNGIGE GEBÜHREN		Nettovermögen	n.z.

Zu den sonstigen Gebühren, die dem FCP belastet werden können, gehören außergewöhnliche und einmalige Kosten im Zusammenhang mit der Eintreibung von Schulden oder einem Verfahren zur Durchsetzung eines Rechts (z. B. Verfahren einer *Sammelklage*).

Die Verwaltungsgesellschaft kann folgende Vergütungen zahlen:

- an Vermittler, die eine Dienstleistung erbringen, in Form einer Provision oder Rückvergütung, oder
- direkt an Anleger in Form von Rabatten oder Preisnachlässen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft für den Vertrieb des FCP einen oder mehrere Vertriebsstellen einsetzt, kann ein Teil der dem FCP in Rechnung gestellten Verwaltungsgebühren an die Vertriebsstelle(n) zurückvergütet werden, um diese Vertriebstätigkeit zu vergüten. Die Höhe der Rückvergütung variiert je nach der vermarkteten Anteilsklasse und kann bis zu 75 % der in Rechnung gestellten Verwaltungsgebühren betragen. Weitere Informationen sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZUM VORÜBERGEHENDEN KAUF UND VERKAUF VON WERTPAPIEREN

Die Vergütungen für Repo-Geschäfte werden nicht geteilt und werden vollständig vom FCP vereinnahmt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keinerlei spezifische Vergütung für diese Tätigkeit. Ferner wird dem FCP für die im Auftrag des FCP ausgeführten Repo-Geschäfte keine Umsatzprovision in Rechnung gestellt.

KURZBESCHREIBUNG DES VERFAHRENS DER AUSWAHL DER FINANZINTERMEDIÄRE

Die Verwaltungsgesellschaft wählt ihre Intermediäre für die Antragsausführung auf Grundlage der Vorrangstellung der Interessen des Kunden und der bestmöglichen Ausführung aus. Sie werden von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt.

Die für die Erstellung der Liste der genehmigten Intermediäre verwendeten Kriterien lauten insbesondere wie folgt:

- Innovative Qualität der vorgeschlagenen Strategie des Intermediärs
- Qualität der Ausführung (einschließlich Geschwindigkeit)
- Qualität der Auftragsausführung am Sekundärmarkt
- Fähigkeit des Intermediärs zur Bereitstellung von Liquidität
- Qualität der Sicherheitenverwaltung
- Erfahrung mit bestimmten Finanzmärkten oder -instrumenten
- Rating der Gegenpartei
- Vorgeschlagene Preise

Eine ausführliche Beschreibung der Auswahl- und Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist auf der Website <https://www.bnpparibas-am.fr/> in der Rubrik „MIFID-Richtlinie“ verfügbar.

III. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

III.1 - ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN DER ANTEILE

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden laut der nachfolgenden Staffellung auf den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen.

III.2 - BEDINGUNGEN FÜR DIE INFORMATION DER ANTEILINHABER

ÜBERMITTLUNG DES VERKAUFSPROSPEKTS, DER WESENTLICHEN INFORMATIONSDOKUMENTE, DER LETZTEN JAHRES- UND ZWISCHENBERICHTE:

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Informationsdokumente des FCP sowie die letzten Jahres- und Zwischenberichte werden innerhalb von acht Werktagen auf einfache schriftliche Anfrage des Anlegers an BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe - Service Client – TSA 90007 – F-92729 Nanterre CEDEX übermittelt.

Diese Dokumente sind außerdem auf der Website „www.bnpparibas-am.com“ verfügbar.

Das Dokument „Abstimmungspolitik“ (Politique de Vote) sowie der Bericht über die Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts sind an folgender Adresse verfügbar:

Bei Service Marketing & Communication – TSA 90007 – F-92729 Nanterre CEDEX

Oder auf der Website www.bnpparibas-am.com.

Sollte eine Informationsanfrage bezüglich der Abstimmung zu einem Beschluss innerhalb einer Frist von einem Monat keine Antwort erhalten, muss dies als Angabe ausgelegt werden, dass die Verwaltungsgesellschaft gemäß den im Dokument „Stimmrechtspolitik“ dargelegten Grundsätzen und den Vorschlägen seiner Führungsorgane abgestimmt hat.

BEDINGUNGEN FÜR DIE MITTEILUNG DES NETTOINVENTARWERTS:

Der Nettoinventarwert kann in den Filialen von BNP PARIBAS und auf der Website „www.bnpparibas-am.com“ eingesehen werden.

BEREITSTELLUNG DER VERKAUFUNTERLAGEN DES FCP:

Die Verkaufsunterlagen des FCP stehen den Anlegern in den Filialen von BNP PARIBAS und im Internet auf der Seite „www.bnpparibas-am.com“ zur Verfügung.

INFORMATION BEI ÄNDERUNG DER FUNKTIONSWEISE DES FCP:

Die Anleger werden gemäß der Vorschrift Nr. 2011-19 vom 21. Dezember 2011 über Änderungen der Betriebsbedingungen des FCP entweder einzeln oder per Pressemitteilung oder über einen sonstigen Kanal in Kenntnis gesetzt. Diese Informationen können gegebenenfalls über Euroclear France und über mit Euroclear France verbundene Finanzmakler übermittelt werden.

ÜBERMITTLUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DES PORTFOLIOS AN DIE DEN ANFORDERUNGEN DER RICHTLINIE 2009/138/EG („SOLVENCY-2-RICHTLINIE“) UNTERLIEGENDEN ANLEGER:

Laut den in der Position AMF 2004-07 vorgesehenen Bedingungen kann die Verwaltungsgesellschaft die Zusammensetzung des Portfolios des FCP den Anforderungen der Solvency-2-Richtlinie unterliegenden Inhabern nach Ablauf einer Frist von mindestens 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des FCP übermitteln.

MEDIEN, AUF DENEN ANLEGER INFORMATIONEN ÜBER DEN NACHHALTIGKEITSANSATZ VON BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT FINDEN KÖNNEN:

Informationen und Dokumente zum Ansatz von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT in Bezug auf die Nachhaltigkeit finden Sie auf der Website unter folgender Adresse: <https://www.bnpparibas-am.com/fr/sustainability>.

BEI DER FRANZÖSISCHEN FINANZMARKTAUFSICHT (AUTORITÉ DES MARCHÉS FINANCIERS) VERFÜGBARE INFORMATIONEN:

Die Website der AMF „www.amf-france.org“ enthält zusätzliche Informationen über die Liste vorgeschriebener Unterlagen und sämtliche Bestimmungen zum Anlegerschutz.

POLITIK FÜR SAMMELKLAGEN (CLASS ACTIONS):

BNP Paribas Asset Management hat eine Politik zu Sammelklagen festgelegt, die für die von ihr verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) gilt. Eine Sammelklage (*class action*) kann allgemein als ein im jeweiligen Rechtssystem durchgeführtes gemeinsames Gerichtsverfahren bezeichnet werden, bei dem eine Entschädigung für mehrere Personen beantragt wird, die durch dieselbe (illegale) Tätigkeit geschädigt wurden.

In Übereinstimmung mit ihrer Politik:

- beteiligt sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich nicht aktiv an einer *class action* (d.h. die Verwaltungsgesellschaft initiiert sie nicht, tritt nicht als Beschwerdeführer auf und übernimmt keine aktive Rolle bei einer *class action* gegen einen Emittenten);
- kann sich die Verwaltungsgesellschaft passiv an einer *class action* in Ländern beteiligen, wenn die Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen der Auffassung ist, dass (i) die *class action* ausreichend rentabel ist (z. B. wenn die erwarteten Einnahmen die für das Verfahren zu erwartenden Kosten übersteigen), (ii) der Ausgang der *class action* hinreichend vorhersehbar ist, (iii) die für die Beurteilung der Zulässigkeit der *class action* erforderlichen sachdienlichen Daten angemessen verfügbar sind und auf effiziente und ausreichend zuverlässige Weise verwaltet werden können;
- wird der Bruttoerlös einer *class action* an die an der *class action* beteiligten FCP gezahlt und die damit verbundenen Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

BNP Paribas Asset Management behält sich das Recht vor, ihre Politik für *class actions* jederzeit zu ändern und unter bestimmten Umständen von den darin dargelegten Grundsätzen abweichen.

Informationen zur Politik für Sammelklagen sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft [Class Actions Policy - BNP Paribas Asset Management - Corporate EN](#) verfügbar.

IV. ANLAGEVORSCHRIFTEN

Die für den FCP gemäß der aktuellen Vorschriften geltenden Anlagevorschriften, gesetzlich vorgeschriebenen Kennzahlen und die Übergangsbestimmungen leiten sich aus dem französischen Code monétaire et financier ab.

Die vom FCP verwendeten Finanzinstrumente und Anlagetechniken sind in Kapitel II.2 „Besondere Bestimmungen“ des Verkaufsprospekts genannt.

V. GESAMTRISIKO

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet zur Berechnung des Gesamtrisikos des FCP die Berechnungsmethode des Value at Risk (absoluter VaR). Das Niveau des Hebels des FCP, bewertet als die Summe der Nominalbeträge der Positionen in den verwendeten Finanzkontrakten, beträgt 200 %. Es kann jedoch ein höheres Niveau erreicht werden.

Der oben angegebene Hebeleffekt entspricht, wie in den CESR-Leitlinien und den Fragen und Antworten 2016/ESMA/181 zur Anwendung der Richtlinie 2009/65/EU vorgeschrieben, der Summe der absoluten Werte der Nominalwerte der vom FCP gehaltenen TRS.

In diesem Zusammenhang wurde zur weiteren Information der Anteilinhaber des FCP auch der Hebeleffekt geschätzt, indem die zum Engagement in der Anlagestrategie und der Zusammensetzung der Risikoanlage eingesetzten TRS untersucht wurden (der „transparente Hebeleffekt“).

Der transparente Hebeleffekt kann durch ein synthetisches Engagement in standardisierten Futures, Optionen, Swaps, OTC-Futures und anderen Derivatekontrakten auf Aktien, Zinssätze, Währungen und Volatilität erzeugt werden.

Unter normalen Marktbedingungen sollte die Höhe des transparenten Hebeleffekts im Durchschnitt etwa 14 betragen. Es ist möglich, dass er dieses Niveau überschreitet oder von Zeit zu Zeit niedriger ist.

Obwohl der transparente Hebeleffekt unter bestimmten Umständen eine höhere Renditechance und damit höhere Erträge generieren kann, kann er gleichzeitig die Volatilität des FCP und damit das Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des FCP erhöhen.

Ein Risikomanagementprozess überwacht diese Anlagestrategie durch eine Überwachung des transparenten Hebeleffekts, einen täglich überwachten VaR (99 %, 1 Monat), der durch Backtesting und Stresstests ergänzt wird.

VI. VORSCHRIFTEN ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNGSMETHODE VON VERMÖGENSWERTEN

VI.1 - VORSCHRIFTEN ZUR BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

Der FCP befolgt die durch die geltenden Vorschriften auferlegten Rechnungslegungsregeln und insbesondere den Buchungsplan der OGAW. Die Fondswährung ist der Euro.

Sämtliche Wertpapiere, die das Portfolio zusammensetzen, wurden zu den Kosten der Vergangenheit verbucht, ohne Gebühren.

Die im Portfolio gehaltenen, auf Fremdwährungen lautenden Wertpapiere, Terminfinanzinstrumente und bedingten Finanzinstrumente werden auf Grundlage des in Paris am Bewertungstag festgestellten Wechselkurses in die Fondswährung umgerechnet.

Das Portfolio wird somit bei jeder Feststellung des Nettoinventarwerts und bei jedem Jahresabschluss gemäß der nachfolgenden Methoden bewertet:

Wertpapiere

- die notierten Wertpapiere: zum Börsenwert - einschließlich aufgelaufener Kupons (Schlusskurs des Tages)

Die Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt oder deren Kurs korrigiert wurde, sowie an einem nicht geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden jedoch unter der Leitung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet.

- Organismen für gemeinsame Anlagen: zum letzten bekannten Nettoinventarwert. Falls kein solcher vorliegt, zum letzten geschätzten Wert.
- die handelbaren Schuldtitel und gleichwertige Papiere, die nicht Gegenstand umfassender Transaktionen sind, werden mit einer versicherungsmathematischen Methode bewertet, wobei der verwendete Zinssatz jener ist, der für Emissionen äquivalenter Wertpapiere gilt, gegebenenfalls abzüglich bzw. zuzüglich einer Abweichung aufgrund der inneren Merkmale des Emittenten. Wenn keine Sensitivität besteht, werden die Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von drei Monaten zum letzten Zinssatz bis zur Fälligkeit bewertet. Bei Wertpapieren, die mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten erworben werden, werden die Zinsen linearisiert.

Vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren

- . Die Verleihe von Wertpapieren: die den verliehenen Wertpapieren entsprechende Forderung wird zum Marktwert der Wertpapiere bewertet.
- . Die Entleihe von Wertpapieren: die entliehenen Wertpapiere sowie die den entliehenen Wertpapieren entsprechende Schuld werden zum Marktwert der Wertpapiere bewertet.

Terminfinanzinstrumente und bedingte Finanzinstrumente

Futures: Abrechnungskurs des Tages.

Die Bewertung der außerbilanziellen Posten erfolgt auf der Basis des Nennwerts, ihres Ausgleichskurses und eventuell des Wechselkurses.

Optionen: Schlusskurs des Tages oder ansonsten der letzte bekannte Kurs.

Die außerbilanzielle Wertermittlung erfolgt entsprechend dem Basiswert in Abhängigkeit des Delta und des Kurses des Basiswerts sowie gegebenenfalls des Wechselkurses.

Devisentermingeschäfte: Neubewertung der Devisen des Engagements zum Tageskurs unter Berücksichtigung des in Abhängigkeit von der Fälligkeit des Kontrakts berechneten Aufpreises/Abschlags.

Außerbörsliche Geschäfte: Feste oder bedingte Termingeschäfte oder Swapgeschäfte, die auf außerbörslichen Märkten abgeschlossen werden, die nach den für OGAW geltenden Vorschriften zugelassen sind, werden zu ihrem von der Gegenpartei angegebenen Marktwert bewertet, wobei dieser Wert durch das Bewertungsmodell der Verwaltungsgesellschaft mittels auf die Art des Produkts abgestimmter Bewertungswerkzeuge bestimmt wird.

Als Sicherheiten gestellte Kontrakte

Die als Sicherheiten erhaltenen Wertpapiere werden täglich zum Marktpreis bewertet.

VI. 2 – MECHANISMUS DES ANGEPASTEN NETTOINVENTARWERTS ODER SWING PRICING

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich dafür entschieden, einen Mechanismus des angepassten Nettoinventarwerts oder *Swing Pricing* einzusetzen.

Der Mechanismus des angepassten Nettoinventarwerts oder *Swing Pricing* ermöglicht es, bei erheblichen Zeichnungs- und Rücknahmetransaktionen von Anteilen die Kosten für die Neugewichtung des Portfolios des FCP jenen Anteilhabern des FCP zu belasten, die diese Bewegungen ausgelöst haben.

Der Nettoinventarwert des FCP wird nach oben (bei Nettozeichnung) oder nach unten (bei Nettorücknahme) angepasst, um die im FCP verbleibenden Anteilhaber vor der Verwässerung der Performance zu schützen, die durch die Kosten der Neuausrichtung des Portfolios entsteht.

Das *Swing Pricing* zielt darauf ab, für die Inhaber von Anteilen des FCP die Kosten für die Neuausrichtung des Portfolios in Verbindung mit neuen Zugängen (Zeichnungen) oder Abgängen (Rücknahmen) in den FCP zu reduzieren.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet einen angepassten Nettoinventarwert, wenn der Nettobetrag der Zeichnungen oder Rücknahmen aller Anteilskategorien des FCP, die an einem Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts zentral zusammengefasst werden, einen von der Verwaltungsgesellschaft in Abhängigkeit von den Marktbedingungen vorab festgelegten Schwellenwert (Auslöseschwelle) übersteigt.

Der Nettoinventarwert für diese Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge wird dann im Fall von Nettozeichnungen nach oben und im Fall von Nettorücknahmen nach unten angepasst, und zwar mithilfe eines von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anpassungsprozentsatzes (Anpassungsfaktor).

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Politik zur Anwendung des *Swing-Pricing*-Mechanismus verabschiedet, in der die organisatorischen und administrativen Maßnahmen sowie die Bedingungen für die Anwendung der Auslöseschwelle und des Anpassungsfaktors festgelegt sind (*Swing-Pricing*-Politik). Die Parameter für die Kosten und die Auslöseschwelle werden von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig überprüft. Diese Politik berücksichtigen insbesondere die Bewertungsmethode für vom FCP abgeschlossene Termingeschäfte sofern diese bereits die Kosten für die Anpassung des Portfolios unter normalen Marktbedingungen und/oder unter Berücksichtigung des Volumens der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge einbezieht.

VI.3 - RECHNUNGSLEGUNGSMETHODE

Zinserträge werden nach der Methode der eingelösten Zinsen verbucht.

VII - VERGÜTUNG

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft soll die Interessen der Kunden schützen, Interessenkonflikten vorbeugen und gewährleisten, dass eine überzogene Risikobereitschaft nicht gefördert wird.

Sie setzt die nachfolgenden Grundsätze um: Zahlung für die Wertentwicklung, Aufteilung der Vermögensbildung, langfristige Anpassung der Interessen der Mitarbeiter und des Unternehmens und die Mitarbeiter an den Risiken beteiligen.

Die Einzelheiten der aktualisierten Vergütungspolitik, wie insbesondere die für die Zuweisung der Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen und eine Beschreibung ihrer Berechnungsmethode, finden sich auf der Website <http://www.bnpparibas-am.com/fr/politique-de-remuneration/>. Eine Papierfassung wird bei der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls kostenlos auf einfache schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

Datum der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts: 16.04.2026

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe

**1, boulevard Haussmann
75009 PARIS - FRANKREICH**

319 378 832 R.C.S. PARIS

REGLEMENT DES FONDS COMMUN DE PLACEMENT

WorldGuard 80 Portfolio Fund

TITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

ARTIKEL 1 - Anteile der Miteigentümerschaft

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleichwertigen Bruchteil des Vermögens des FCP entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt über ein zur Anzahl an Anteilen in seinem Besitz proportionales Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des FCP.

Die Laufzeit des FCP beträgt 99 Jahre ab seiner Auflegung, vorbehaltlich der vorzeitigen Auflösung oder der in diesem Reglement vorgesehenen Verlängerung.

Der FCP kann verschiedene Anteilklassen begeben, deren Merkmale und Bedingungen zur Zeichnung im Verkaufsprospekt des FCP näher dargelegt werden.

Die verschiedenen Anteilklassen können:

- ihre Erträge unterschiedlich ausschütten;
- auf verschiedene Währungen lauten;
- verschiedene Verwaltungsgebühren aufweisen;
- verschiedene Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge aufweisen;
- einen unterschiedlichen Nennwert aufweisen;
- mit einer automatischen teilweisen oder vollständigen Risikoabsicherung ausgestattet sein, die im Verkaufsprospekt definiert ist. Diese Absicherung wird mittels Finanzinstrumenten gewährleistet, die die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte auf die sonstigen Anteilklassen des FCP auf ein Mindestmaß verringern;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Die Anteile können durch Beschluss des Kontrollorgans der Verwaltungsgesellschaft oder seines Vorsitzenden in Zehntel oder Hundertstel oder Tausendstel oder Zehntausendstel aufgeteilt werden, die dann Bruchteile der Anteile genannt werden.

Die die Emission und die Rücknahme der Anteile regelnden Bestimmungen des Reglements gelten für Bruchteile der Anteile, deren Wert stets proportional zum Anteil ist, den sie darstellen. Sämtliche sonstigen Bestimmungen des Reglements in Bezug auf die Anteile gelten auch für Bruchteile der Anteile, ohne dass dies einzeln angeführt werden muss, es sei denn, es wurde etwas anderweitiges bestimmt.

Das Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft oder sein Vorsitzender kann nach eigenem Ermessen Anteile durch die Schaffung neuer Anteile aufteilen, wobei diese neuen Anteile den Inhabern im Tausch gegen die alten Anteile zugewiesen werden. Die Anteile können ebenfalls zusammengefasst werden.

ARTIKEL 2 - Mindestbetrag des Vermögens

Die Anteile können nicht zurückgenommen werden, wenn das Vermögen des FCP unter den gesetzlich festgelegten Betrag sinkt; sollte das Vermögen über einen Zeitraum von dreißig Tagen unter diesem Betrag liegen, wird die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Vorkehrungen treffen, um den FCP aufzulösen oder eine der in Artikel 411-16 des Règlement général der AMF (Veränderungen von OGAW) genannten Maßnahmen zu ergreifen

ARTIKEL 3 - Emission und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag der Inhaber auf Grundlage ihres Nettoinventarwerts begeben, gegebenenfalls zuzüglich der Ausgabeaufschläge.

Die Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und Modalitäten.

Die Anteile des FCP können gemäß den geltenden Vorschriften zur Notierung zugelassen werden.

Die Zeichnungen müssen zum Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt werden. Sie können mittels Barmitteln und/oder durch Einlage von Finanzinstrumenten vorgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen und verfügt diesbezüglich über eine Frist von sieben Tagen ab ihrer Hinterlegung, um ihre Entscheidung bekanntzugeben. Die akzeptierten Wertpapiere werden gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung geschieht auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach der Annahme der betroffenen Wertpapiere.

Rücknahmen können in bar erfolgen

Rücknahmen können ebenfalls in Form von Sachleistungen erfolgen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, muss nur die vom ausscheidenden Anteilinhaber unterzeichnete schriftliche Einverständniserklärung vom FCP oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, müssen alle Anteilinhaber ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilen, dass der ausscheidende Anteilinhaber seine Anteile für bestimmte Vermögenswerte, die ausdrücklich in der Vereinbarung definiert sind, zurückgeben kann.

Ist der Fonds ein ETF, können Rücknahmen auf dem Primärmarkt mit Zustimmung der Vermögensverwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung des Interesses der Anteilinhaber unter den im Verkaufsprospekt oder in den Bestimmungen des Fonds festgelegten Bedingungen erfolgen. Die Vermögenswerte werden dann von der führenden Stelle für das Emittentenkonto zu den im Prospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Allgemein werden die zurückgenommenen Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet, und die Rücknahme in Sachwerten erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Sie werden von der führenden Stelle für das Emittentenkonto innerhalb von maximal fünf Tagen nach der Bewertung des Anteils abgewickelt.

Sollte die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen die vorherige Veräußerung von im FCP befindlichen Vermögenswerten erfordern, kann diese Frist verlängert werden, jedoch nicht länger als 30 Tage betragen.

Mit Ausnahme im Falle der Erbfolge oder der Vorausteilung im Wege der Schenkung wird die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen unter Inhabern oder von Inhabern an/auf einen Dritten als Rücknahme mit darauffolgender Zeichnung betrachtet; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder der Übertragung gegebenenfalls vom Empfänger vervollständigt werden, damit dieser mindestens den im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrag erreicht.

Unter Anwendung von Artikel L.214-8-7 des französischen Code monétaire et financier können die Rücknahme seiner Anteile durch den FCP sowie die Emission neuer Anteile vorübergehend von der Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Inhaber dies verlangen.

Wenn das Nettovermögen des FCP unter dem gesetzlich festgelegten Betrag liegt, können keine Anteile zurückgenommen werden.

Gemäß den im Verkaufsprospekt des FCP vorgesehenen Modalitäten können Bedingungen zur Mindestzeichnung bestehen.

Unter Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des frz. Code monétaire et financier und 411-20-1 des Règlement général der AMF kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber auf mehrere Nettoinventarwerte zu verteilen, wenn sie einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und wenn dies im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit liegt.

Die Funktionsweise des Mechanismus zur Begrenzung und der Information der Anteilinhaber wird im Folgenden genau beschrieben:

(i) Beschreibung der Methode

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die zu einem gleichen Nettoinventarwert zentralisierten Rücknahmeaufträge nicht vollständig auszuführen, falls die Summe der Nettorücknahmeanträge für diesen Nettoinventarwert 5 % des Nettovermögens des FCP übersteigt. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Rücknahmen bis zu einer Grenze von 5 % des Nettovermögens des FCP (oder zu einem höheren Prozentsatz nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft) anteilig für jeden Antrag durchzuführen. Der Schwellenwert von 5 % wird auf der Grundlage des letzten bekannten Nettovermögens des FCP festgelegt.

(ii) Modalitäten der Information der Anteilinhaber

Wenn der Mechanismus zur Begrenzung der Rücknahmen ausgelöst wird, werden die Anteilinhaber des FCP per Information zur allgemeinen Veröffentlichung auf der Website www.bnpparibas-am.com informiert.

Die Anteilinhaber des FCP, deren Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt wurden, werden so bald wie möglich nach dem Datum der zentralen Zusammenfassung der Rücknahmeaufträge durch die für die zentrale Zusammenfassung der Zeichnungen und Rücknahmen beauftragte Stelle gesondert benachrichtigt.

(iii) Abwicklung nicht ausgeführter Aufträge

Bei Auslösung des Mechanismus zur Begrenzung der Rücknahmen werden die Rücknahmeanträge für alle Anteilinhaber des FCP proportional reduziert. Die Rücknahmeanträge, deren Ausführung noch aussteht, werden automatisch auf das nächste Datum der Zentralisierung der Rücknahmeaufträge verschoben. Die aufgeschobenen Aufträge haben gegenüber nachfolgenden Rücknahmeanträgen keinen Vorrang.

Die Anteilinhaber des FCP haben nicht die Möglichkeit, der Aufschiebung des nicht ausgeführten Teils ihres Rücknahmeauftrags formell zu widersprechen oder die Stornierung des nicht ausgeführten Teils des Rücknahmeauftrags unter Einhaltung der Frist für die zentrale Zusammenfassung des FCP zu verlangen.

Wenn beispielsweise an einem bestimmten Tag, an dem die Rücknahmeaufträge zentral zusammengefasst werden, die Nettorücknahmeanträge für Anteile des FCP 15 % des Nettovermögens des FCP ausmachen, während der Schwellenwert für die Auslösung der *Gates* bei 5 % des Nettovermögens des FCP liegt, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmeanträge bis zu 10 % des Nettovermögens des FCP auszuführen. In diesem Fall würden 66,66 % der Rücknahmeanträge ausgeführt, während es bei strikter Anwendung der 5 %-Schwelle nur 33,33 % wären.

(iv) Ausnahmefälle

Zeichnungs- und Rücknahmevorgänge für dieselbe Anzahl von Anteilen auf der Grundlage desselben Nettoinventarwerts und für denselben Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer („Hin und Zurück“-Vorgänge) unterliegen nicht dem Mechanismus zur Begrenzung der Rücknahmen.

Der FCP kann die Emission von Anteilen in Anwendung des 3. Absatzes von Artikel L. 214-8-7 des frz. Code monétaire et financier, vorübergehend oder endgültig, vollständig oder teilweise, in objektiven Situationen einstellen, die den Annahmeschluss der Zeichnungen zur Folge haben, wie eine Höchstanzahl ausgegebener Anteile, ein erreichter Höchstbetrag des Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Die Auslösung dieses Mechanismus ist Gegenstand einer Information der bestehenden Inhaber über jeglichen Kanal. Sie enthält die Tatsache, dass er aktiviert wurde, den Schwellenwert und die objektive Situation, die zur vollständigen oder teilweisen Einstellung geführt hat. Im Falle einer teilweisen Einstellung werden in dieser Information über jeglichen Kanal ausdrücklich die Bedingungen dargelegt, laut denen die bestehenden Inhaber während der Dauer dieser teilweisen Einstellung weitere Zeichnungen

vornehmen können. Die Anteilhaber werden ebenfalls über jeglichen Kanal über die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt, entweder die Zeichnungen vollständig oder teilweise einzustellen (wenn die Auslöseschwelle unterschritten wird) oder sie nicht einzustellen (bei der Änderung des Schwellenwerts oder der Änderung der objektiven Situation, die zur Umsetzung dieses Mechanismus geführt hatte). Eine Änderung der geltend gemachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle des Mechanismus muss stets im Interesse der Anteilhaber vorgenommen werden. Die Information über jeglichen Kanal gibt die genauen Gründe für diese Änderungen an.

ARTIKEL 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts geschieht unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt enthaltenen Bewertungsregeln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Mechanismus für einen angepassten Nettoinventarwert (oder *Swing Pricing*) verwenden, wie im Abschnitt „Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten“ des Prospekts definiert.

TITEL II

BETRIEB DES FCP

ARTIKEL 5 - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des FCP wird von der Verwaltungsgesellschaft gemäß der für den FCP definierten Orientierung gewährleistet.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter jeglichen Umständen ausschließlich im Interesse der Anteilhaber und kann selbst die mit den im FCP gehaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte ausüben.

ARTIKEL 5 b - Betriebsregeln

Die für das Vermögen des FCP zulässigen Instrumente und Einlagen sowie die Anlagevorschriften werden im Verkaufsprospekt beschrieben.

ARTIKEL 6 - Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle gewährleistet die ihr in Anwendung der geltenden Gesetze und Vorschriften auferlegten Aufgaben sowie jene, die ihr im Rahmen eines Vertrags von der Verwaltungsgesellschaft in Auftrag gegeben wurden. Sie muss insbesondere die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft gewährleisten. Sie muss gegebenenfalls jegliche Schutzmaßnahmen ergreifen, die sie als nützlich erachtet. Bei Streitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft setzt sie die französische Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) in Kenntnis.

ARTIKEL 7 - Der Abschlussprüfer

Nach Zustimmung der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) ernennt das Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft einen Abschlussprüfer für sechs Geschäftsjahre.

Er bescheinigt die Vorschriftsmäßigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse.

Er kann in seinem Amt bestätigt werden.

Der Abschlussprüfer muss der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) schnellstmöglich jegliche Tatsache oder Entscheidung in Bezug auf den Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, von der er bei der Durchführung seiner Aufgaben Kenntnis erhält, mitteilen, die:

1° einen Verstoß gegen die für diesen Organismus geltenden Gesetze oder Vorschriften darstellt und die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen erheblich beeinträchtigen könnte;

2° die Bedingungen oder seine Betriebsfortführung gefährdet;

3° die Äußerung von Vorbehalten oder die Ablehnung der Bestätigung der ordnungsgemäßen Rechnungslegung zur Folge hat.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Bestimmung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung werden unter der Kontrolle des Abschlussprüfers durchgeführt. Er bewertet jede Einlage oder Rücknahme in Form von Sachleistungen unter seiner Verantwortung, mit Ausnahme von Rücknahmen in Form von Sachleistungen für einen ETF auf dem Primärmarkt.

Er kontrolliert die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Elemente vor ihrer Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden einvernehmlich von ihm und der Verwaltungsgesellschaft angesichts eines Arbeitsplans festgelegt, der die als notwendig erachteten Überprüfungen darlegt. Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Abschlagszahlungen getätigt werden.

ARTIKEL 8 - Abschlüsse und Verwaltungsbericht

Zum Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Stellungnahmen und einen Bericht über die Verwaltung des FCP und gegebenenfalls in Bezug auf jeden FCP während des abgelaufenen Geschäftsjahrs.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens vierteljährlich und unter der Kontrolle der Verwahrstelle die Bestandsaufnahme der Vermögenswerte des FCP.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Unterlagen den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach dem Jahresabschluss zur Verfügung und informiert sie über den Betrag der Erträge, auf den sie Anspruch haben: Diese Unterlagen werden auf ausdrücklichen Antrag der Anteilhaber per Post übermittelt oder ihnen bei der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

TITEL III

BESTIMMUNGEN ZUR VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

ARTIKEL 9 - Verwendung der Ergebnisse und der ausschüttbaren Beträge

Der Nettoertrag des Geschäftsjahres entspricht der Summe der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Prämien und Gewinne aus Losanleihen, Vergütungen sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Portfolio des FCP und gegebenenfalls jedes FCP bilden, zuzüglich der momentan verfügbaren Beträge und abzüglich der Verwaltungsgebühren und Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttbaren Beträge entsprechen:

1) dem Nettoertrag zuzüglich des Ergebnisvortrags sowie zuzüglich oder abzüglich des Ertragsausgleichs der Erträge des abgeschlossenen Geschäftsjahrs und der ab dem 1. Januar 2013 begonnenen Geschäftsjahre,

2) den im Geschäftsjahr verbuchten realisierten Veräußerungsgewinnen (nach Abzug der Kosten) abzüglich realisierter Veräußerungsverluste (nach Abzug der Kosten) zuzüglich Netto-Veräußerungsgewinnen gleicher Art, die in vorherigen Geschäftsjahren verbucht und nicht thesauriert wurden, abzüglich oder zuzüglich des Ertragsausgleichs für realisierte Veräußerungsgewinne.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verwendung des Ergebnisses und der ausschüttbaren Beträge (Erträge und netto realisierte Veräußerungsgewinne). Sie kann ebenfalls beschließen, Abschlagszahlungen vorzunehmen und/oder die Nettoerträge und/oder netto realisierten Veräußerungsgewinne vorzutragen.

Der FCP kann mehrere Anteilklassen begeben, deren Bedingungen für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge im Verkaufsprospekt dargelegt sind.

TITEL IV

VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

ARTIKEL 10 - Verschmelzung - Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im FCP gehaltenen Vermögenswerte entweder vollständig oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den FCP in zwei oder mehrere OGAW spalten.

Diese Verschmelzungen oder Spaltungen können lediglich vorgenommen werden, nachdem die Inhaber hierüber informiert worden sind. Daraufhin wird eine neue Bescheinigung ausgestellt, auf der die Anzahl der von jedem Inhaber gehaltenen Anteile dargelegt wird.

ARTIKEL 11 - Auflösung - Verlängerung

Sollte das Vermögen des FCP über einen Zeitraum von dreißig Tagen unter dem in dem zuvor stehenden Artikel 2 festgelegten Betrag liegen, teilt die Verwaltungsgesellschaft der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) dies mit und nimmt die Auflösung des FCP vor, vorbehaltlich der Verschmelzung mit einem anderen FCP.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den FCP vorzeitig auflösen. Sie teilt den Anteilhabern ihre Entscheidung mit und ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst ebenfalls den FCP auf, wenn für sämtliche Anteile ein Rücknahmeantrag vorliegt, die Verwahrstelle ihr Amt niederlegt und keine andere Verwahrstelle ernannt wurde oder die Dauer des FCP abgelaufen ist, insofern sie nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) per Post das Datum und das Auflösungsverfahren mit. Daraufhin übermittelt sie der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines FCP kann von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ihr Beschluss muss mindestens 3 Monate vor dem Ablauf der für den FCP vorgesehenen Dauer gefasst und den Anteilhabern und der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) mitgeteilt werden.

ARTIKEL 12 - Liquidation

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines Stakeholders bestellt. Sie verfügen diesbezüglich über die weitestgehenden Befugnisse zur Verwertung der Vermögenswerte, Bezahlung der eventuellen Gläubiger und Aufteilung des verfügbaren Saldos unter den Anteilhabern in Bar oder mit Wertpapieren.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Ämter weiter bis zum Ende der Liquidationsvorgänge aus.

TITEL V

RECHTSSTREIT

ARTIKEL 13 - Gerichtsstand - Zustellanschrift

Jegliche Anfechtungen in Bezug auf den FCP, die während seiner Betriebsdauer oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle aufkommen können, werden vor die zuständigen Gerichte gebracht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **WorldGuard 80 Portfolio Fund**

Unternehmenskennung: **969500NWGFHJ3CYFG328**

ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionene angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonfor, sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt fördert ökologische und soziale Merkmale, indem es die zugrunde liegenden Anlagen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) bewertet. In diesem Zusammenhang ist das Produkt in Emittenten engagiert, die höhere oder sich verbessernde ökologische und soziale Praktiken rechtfertigen und in ihren Geschäftsbereichen solide Corporate-Governance-Praktiken anwenden.

Die Anlagestrategie besteht in der Auswahl der Emittenten über:

- Einer so genannten "positiven Screening" -Auswahl, die auf dem Prinzip der "Selektivität" beruht. Dies beinhaltet die Beurteilung der ESG-Performance eines Emittenten in Bezug auf eine Kombination aus Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren.

- Eine "negative Screening" -Auswahl unter Anwendung von Ausschlusskriterien für Emittenten, die gegen internationale Normen und Konventionen verstoßen oder in sensiblen Sektoren tätig sind, die von externen Datenanbietern definiert werden.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft bestrebt, bewährte Praktiken zu fördern, indem sie in Zusammenarbeit mit dem Sustainability Centre von BNP Paribas Asset Management eine aktive Politik des Engagements mit Unternehmen in Richtung verantwortungsvoller Praktiken (individuelles und kollektives Engagement bei Unternehmen, Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen) umsetzt.

Im Rahmen der synthetischen Nachbildung gelten das Engagement mit den Emittenten und die Ausübung von Stimmrechten, falls vorhanden, nur für Finanzinstrumente, die auf dem Vermögen des Produkts gehalten werden.

Die Indizes BNP Paribas Guru[®] All Country NTR USD Index, Euro Stoxx 50 ESG Index, S & P Score & Screened Index und BNP Paribas Low Volatility Europe Index wurden als Referenzindex zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale benannt.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet und basieren auf der Methodik des Referenzindex:

- Der Prozentsatz des wirtschaftlichen Engagements der Referenzindizes des Finanzprodukts, der den Ausschlusskriterien der Referenzindizes entspricht;
- Der Prozentsatz des wirtschaftlichen Engagements der Referenzindizes für das Finanzprodukt, das von der ESG-Analyse abgedeckt wird (ohne Berücksichtigung ergänzender liquider Mittel), der auf einer externen und/oder proprietären ESG-Methodik basiert;
- Der Mindestprozentsatz zur Reduzierung des Anlageuniversums der Referenzindizes für das Finanzprodukt aufgrund des Ausschlusses von Wertpapieren mit niedrigem ESG-Rating und/oder sektorieller Ausschlüsse und/oder anderer nicht-finanzieller Kriterien.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

The financial product does not intend to make any sustainable investment.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Das Produkt berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Um zu bestimmen, welche wesentlichen negativen Auswirkungen vom Anlageverwalter berücksichtigt und verwaltet oder gemindert werden, werden die ESG-Methodik und die Aussagen des Referenzindex und/oder des Indexanbieters verwendet.

Die Politik zur Analyse, wie wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Finanzprodukt berücksichtigt werden, beruht hauptsächlich auf den folgenden drei Säulen:

- 1- Analyse des integrierten Ausschlussprozesses, der dazu führt, dass die Anlagestrategie Branchen und Verhaltensweisen, die ein hohes Risiko negativer Auswirkungen aufweisen, eliminiert, indem internationale Normen und Konventionen und Emittenten verletzt werden, die an Aktivitäten beteiligt sind, die ein unannehmbares Risiko für die Gesellschaft und/oder die Umwelt darstellen;
- 2- Wie die während des gesamten Anlageprozesses verwendeten ESG-Scores die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in ihrer Methodik berücksichtigen und inwieweit diese Scores in der Anlagestrategie verwendet werden;
- 3- Grundsätze für Engagement und Stimmabgabe, sofern zutreffend.

Das Stewardship-Team (Stewardship) identifiziert regelmäßig negative Auswirkungen durch kontinuierliche Forschung, die Zusammenarbeit mit anderen langfristigen Investoren und den Dialog mit NGOs und anderen Experten. Das Engagement gegenüber Emittenten soll sie dazu ermutigen, ihre Praktiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu verbessern und damit potenzielle negative Auswirkungen abzumildern. Die Abstimmung auf den Jahreshauptversammlungen der Unternehmen, in die das Portfolio investiert ist, zielt darauf ab, eine gute Unternehmensführung und Fortschritte bei Umwelt- und Sozialfragen zu fördern.

Im Rahmen der synthetischen Nachbildung bezieht sich die Berücksichtigung wesentlicher negativer Nachhaltigkeitsfaktoren auf die im Vermögen des Fonds gehaltenen Finanzinstrumente und die Basiswerte der Total Return Swaps, die zur Umsetzung der Anlagepolitik kontinuierlich verwendet werden. Das Engagement mit den Emittenten und gegebenenfalls die Ausübung von Stimmrechten gelten nur für Finanzinstrumente auf der Aktivseite des Produkts.

Ausführlichere Informationen darüber, wie BNPP AM die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter Berücksichtigung des Umfangs, der Art und des Umfangs seiner Aktivitäten und der Arten von verwalteten Finanzprodukten berücksichtigt, sind in der SFDR-Erklärung von BNPP AM: [Sustainability risk integration and Principal Adverse Impacts considerations verfügbar](#).

Darüber hinaus werden im Jahresbericht des Finanzprodukts Informationen darüber veröffentlicht, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Laufe des Jahres berücksichtigt wurden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Anlageziel: Das Anlageziel des FCP besteht darin, den Anteilhabern bei einem empfohlenen Anlagezeitraum von fünf Jahren Folgendes zu bieten:

(i) ein partielles und variables Engagement in einer Risikoanlage (nachstehend die „Risikoanlage“), das mit einem quantitativen Algorithmus bestimmt wird. Die Risikoanlage setzt sich aus einer Kernstrategie (die „Kernstrategie“) mit Engagement in internationalen Aktienmärkten und einer Ergänzungsstrategie (die „Ergänzungsstrategie“) zusammen, die sich aus Long- und Short-Positionen über verschiedene Anlageklassen (Aktien, Währungen, Zinssätze und Volatilität) zusammensetzt. Die Höhe des Engagements entspricht einem vorsichtigen Verwaltungsansatz, der die Einhaltung des nachstehend beschriebenen Schutzmechanismus ermöglicht. (ii) einen gleitenden Schutzmechanismus, bei dem der Nettoinventarwert mindestens 80 % des am ersten Geschäftstag jedes Monats festgestellten Nettoinventarwerts beträgt, wie nachstehend beschrieben. Angesichts des gleitenden Schutzmechanismus kann das Engagement in der Risikoanlage zwischen 0 und 170 % betragen und daher als teilweise betrachtet werden. Das Engagement in der Risikoanlage kann null betragen, und in diesem Zusammenhang besteht das Risiko einer Umstellung auf eine vorsichtige Verwaltung des FCP während eines Monats.

Wesentliche Eigenschaften des FCP: Um sein Anlageziel zu erreichen, setzt der FCP Terminfinanzinstrumente ein, um von einem variablen synthetischen Engagement in der Wertentwicklung der Risikoanlage sowie von dem gleitenden Schutzmechanismus zu profitieren. Die Risikoanlage setzt sich aus Long- und Short-Positionen über verschiedene Anlageklassen (Aktien, Währungen, Zinssätze und Volatilität) in einer dynamischen Anlage zwischen der Kernstrategie und der Ergänzungsstrategie zusammen. Die Kernstrategie zielt darauf ab, langfristig vom Wachstum der internationalen Aktienmärkte zu profitieren. Sie wird durch ein Engagement im BNP Paribas World All Countries Equity Fundamental NTR USD Index (Bloomberg-Code: BNPIGACC Index) umgesetzt. Dieser Index entspricht Long-Positionen in Aktien der wichtigsten entwickelten Märkte mit monatlicher Neugewichtung, um eine repräsentative Verteilung der Kapitalisierungen des globalen Aktienmarktes aufrechtzuerhalten.

Das Ziel der Ergänzungsstrategie besteht darin, eine Wertentwicklung zu bieten, die durch eine Allokation auf verschiedene systematische Strategien durch ein Engagement in mehreren Anlageklassen (Aktien, Währungen, Zinssätze und Volatilität) die Wertentwicklung der Kernstrategie ergänzt, um potenzielle Wertentwicklungsquellen zu diversifizieren. Diese systematischen Strategien bestimmen Long- und Short-Positionen in den Instrumenten dieser Anlageklassen, wobei sie sich insbesondere auf Trendfolge-, Relative-Value- und Carry-Modelle stützen.

Weitere Informationen zu den Finanzindizes, die innerhalb der Risikoanlage verwendet werden, stehen für Anleger auf der folgenden Website zur Verfügung: <https://docfinder.bnpparibas-am.com/api/files/dcb5f62f-c811-4d92-af68-4866a3878fcd>

Die Risikoanlage verfügt über einen Mechanismus zur Volatilitätskontrolle. Dieser soll die jährliche Volatilität bei einem Zielniveau von rund 12 % halten.

Der FCP profitiert auch von einem gleitenden Schutzmechanismus. Das Schutzniveau wird monatlich neu bewertet. Somit entspricht jeder Nettoinventarwert des FCP mindestens dem neu bewerteten Schutzgrad des laufenden Monats. Dieser Schutzgrad wiederum entspricht 80 % des am ersten Werktag jedes Monats beobachteten Nettoinventarwerts, mit Ausnahme des ersten Werktags jeden Monats, in dem der Nettoinventarwert mindestens 80 % des am ersten Werktag des Vormonats beobachteten Nettoinventarwerts beträgt. Der gleitende Schutzmechanismus wird also mittels eines quantitativen Mechanismus aktiviert. Er ändert sich täglich in Abhängigkeit einerseits der Wertentwicklung der Risikoanlage und andererseits der durch den gleitenden Schutzmechanismus wie zuvor erläutert erlangten Schutzgrade.

Das Engagement in der Risikoanlage kann zwischen 0 und 170 % betragen und daher in bestimmten Fällen als teilweise betrachtet werden. Das Engagement in der Risikoanlage kann null betragen, und in diesem Zusammenhang besteht das Risiko einer Umstellung auf eine vorsichtige Verwaltung des FCP während eines Monats. Da das Engagement in der Risikoanlage durch den Abschluss von Terminfinanzinstrumenten (einschließlich TRS) erreicht wird, kann der FCP sein Vermögen im Rahmen dieser synthetischen Nachbildung in Geldmarktinstrumente investieren und Techniken zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung (vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren) einsetzen.

Sonstige Informationen:

- Einzelheiten zu den gehandelten Vermögenswerten: Der FCP investiert überwiegend in Finanzwerte (internationale Aktien, Anleihen), Einlagen, OGAW und Finanzkontrakte (Swaps)
- Empfohlener Anlagehorizont: mindestens fünf Jahre.
- Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge: Thesaurierung.
- Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts und Häufigkeit der Rücknahmeanträge: täglich. Der Nettoinventarwert wird an jedem Arbeitstag der Börsen in Paris, Frankfurt, New York, Tokio, Hongkong und London mit Ausnahme von gesetzlichen französischen Feiertagen ermittelt und am folgenden Geschäftstag berechnet.
- Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen: Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Verwahrstelle BNP Paribas – 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin, Frankreich – von Montag bis Freitag um 16:00 Uhr zusammengefasst, auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des folgenden Geschäftstages ausgeführt und innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem Berechnungsdatum des Nettoinventarwerts abgewickelt oder ausgeliefert.

Die Elemente der Anlagestrategie, mit denen jedes der durch dieses Finanzprodukt beworbenen und nachstehend beschriebenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden soll, werden systematisch während des gesamten Anlageprozesses integriert.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***
 - Die Anlagestrategie der Referenzindizes für das Finanzprodukt muss die Ausschlusskriterien der Referenzindizes erfüllen.
 - Das Anlageuniversum des Finanzprodukts wird aufgrund des Ausschlusses von Titeln mit einem niedrigen ESG-Rating und/oder aufgrund sektorieller Ausschlüsse und/oder anderer nicht-finanzieller Kriterien um mindestens 20% reduziert.
 - Die auf der externen oder proprietären ESG-Methodik basierende ESG-Analyse muss sich auf mindestens 90% der Vermögenswerte der Referenzindizes der Anlagestrategie des Finanzprodukts beziehen (mit Ausnahme der als Ergänzung gehaltenen Barmittel);

Es besteht keine Garantie, dass Ausschlussfilter und nicht-finanzielle Kriterien jederzeit angewendet werden. Wenn beispielsweise davon ausgegangen wird, dass ein Unternehmen ein ESG-Kriterium nicht mehr erfüllt, kann es erst bei der nächsten Neugewichtung nach den Regeln des Referenzwert-Administrators ausgeschlossen werden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Das Anlageuniversum des wirtschaftlichen Engagements der Referenzindizes des Finanzprodukts wird aufgrund des Ausschlusses von Titeln mit einem niedrigen ESG-Rating und/oder aufgrund sektorieller Ausschlüsse und/oder anderer nicht-finanzieller Kriterien um mindestens 25% reduziert.
- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der ESG-Ratingreferenzrahmen bewertet die Unternehmensführung wie gesunde Managementstrukturen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Mitarbeitervergütung und Steuerkonformität anhand einer Reihe von zentralen Leistungsindikatoren, die insbesondere den

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Verwaltungsrat, die Vergütung, das Eigentum und die Kontrolle sowie Rechnungslegungspraktiken berücksichtigen.

Weitere Informationen über den Referenzindex, seine Zusammensetzung, Berechnung und die Regeln für die periodische Überprüfung, Neugewichtung und die allgemeine Methodik der Referenzindizes finden Sie unter

<https://indx.bnpparibas.com/>, www.stoxx.com, www.spglobal.com/spdji/ oder auf Anfrage bei den Indexanbietern.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zum Datum des Prospekts wendet das Finanzprodukt eine synthetische Nachbildung an. Daher sind die für dieses Finanzprodukt vorgesehene Vermögensallokation und der nachstehend beschriebene Mindestanteil diejenigen des zugrunde liegenden Portfolios von derivativen Finanzinstrumenten wie Total Return Swaps ("TRS"), die kontinuierlich zur Umsetzung der Anlagepolitik eingesetzt werden.

Angesichts des variablen Engagements gegenüber dem Referenzindex in Bezug auf den Schutzmechanismus und die Marktbedingungen liegt der Anteil dieser Anlagen, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen (# 1 E/A-Merkmalanpassungen), zwischen 0% und der durch die Anlagestrategie zulässigen maximalen Allokation in Referenzindizes. Innerhalb der einzelnen Referenzindizes selbst beträgt der Mindestanteil der Anlagen, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Bezug auf die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie verwendet werden, 90%.

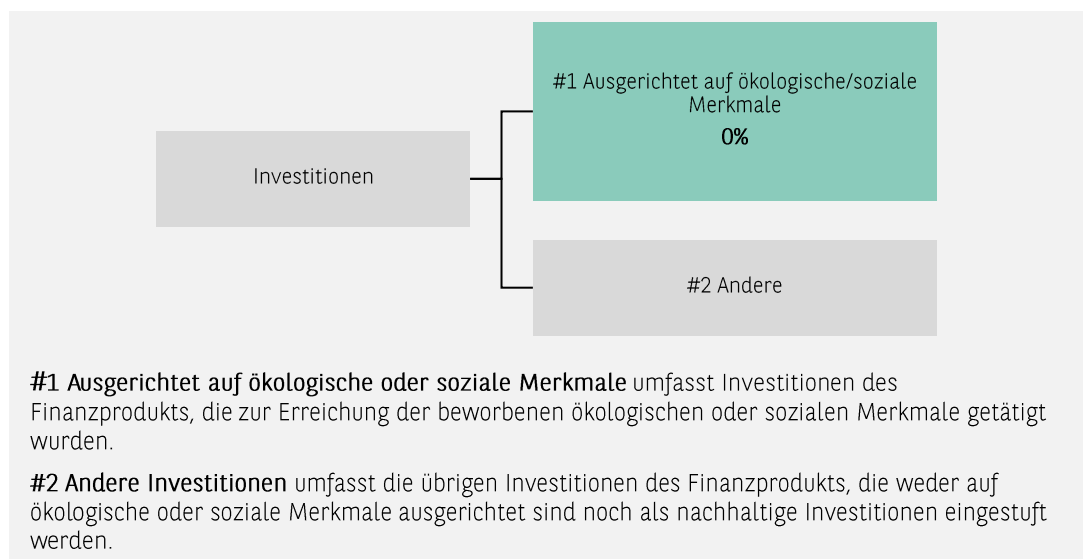
Angesichts des variablen Engagements in Referenzindizes in Bezug auf den Schutzmechanismus und die Marktbedingungen liegt der Anteil dieser Anlagen, die verwendet werden, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Kriterien zu erfüllen, zwischen 0% und der durch die Anlagestrategie zulässigen maximalen Allokation im Referenzindex.

Der tatsächliche Prozentsatz der Investitionen des Finanzprodukts, das die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht hat, wird im Jahresbericht angegeben.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in das Finanzprodukt beträgt 0%.

Der verbleibende Anteil der Anlagen wird hauptsächlich wie nachstehend beschrieben verwendet.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Im Rahmen der synthetischen Nachbildung werden derivative Finanzinstrumente wie Total Return Swaps (TRS) kontinuierlich eingesetzt, um die Anlagepolitik umzusetzen, die ökologische oder soziale Merkmale fördert, und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Finanzinstrumente, die physisch vom Finanzprodukt gehalten werden und deren Wertentwicklung mit der Wertentwicklung der Anlagestrategie ausgetauscht wird, mindestens nichtfinanzielle Anforderungen erfüllen.

Die synthetische Replikation ist ein Rahmen, innerhalb dessen die Gegenpartei des TRS ihre Position absichert und so den gesamten oder einem Teil der zugrunde liegenden ESG-Wertpapiere Liquidität verschafft.

Derivative Finanzinstrumente können gegebenenfalls auch für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden. Diese Instrumente werden nicht verwendet, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der Eu-Taxonomiekonform?

Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen, die mit der EU-Taxonomie-Verordnung in Einklang stehen, beträgt 0%.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in Eu-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses vorvertraglichen Informationsdokuments liegen der Verwaltungsgesellschaft keine Daten vor, anhand derer sie feststellen kann, ob das Finanzprodukt beabsichtigt, in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie zu investieren, die mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Das Feld "Nein" wird daher entsprechend angekreuzt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses vorvertraglichen Informationsdokuments liegen der Verwaltungsgesellschaft keine Daten vor, anhand derer sie feststellen kann, ob das Finanzprodukt beabsichtigt, in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie zu investieren, die mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Das Feld "Nein" wird daher entsprechend angekreuzt.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann Eu-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und klein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen — siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossils Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

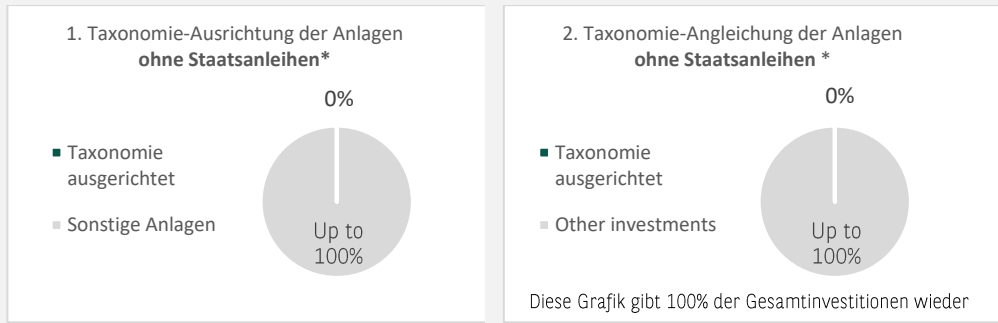
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die kleine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Qualifikationstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt 0% für Übergangsmaßnahmen und 0% für fördernde Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, beträgt 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der nachhaltigen "sozialen" Investitionen beträgt 0%..



Welche Investitionen fallen unter „ #2 Andere Investitionen““, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der verbleibende Anteil der Anlagen kann Folgendes umfassen:

- Der Anteil der Vermögenswerte, die nicht zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden. Diese Vermögenswerte werden zu Anlagezwecken oder

- Instrumente, die hauptsächlich zu Liquiditätszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung eingesetzt werden, wie Barmittel, Einlagen und Derivate.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass diese Anlagen getätigt werden, und verbessert gleichzeitig das ESG-Profil des Finanzprodukts. Darüber hinaus werden diese Anlagen

gegebenenfalls in Übereinstimmung mit unseren internen Prozessen getätigt, unter anderem unter Einhaltung der folgenden ökologischen oder sozialen Mindestgarantien:

- die Risikomanagementpolitik. Die Risikomanagementpolitik enthält die erforderlichen Verfahren, damit die Verwaltungsgesellschaft das Exposure jedes von ihr verwalteten Finanzprodukts gegenüber den Markt-, Liquiditäts-, Nachhaltigkeits- und Gegenparteirisiken bewerten kann.

- die AMR-Richtlinie, sofern anwendbar, unter Ausschluss von Unternehmen, die aufgrund von schlechten Praktiken im Zusammenhang mit Menschen- und Arbeitsrechten, Umwelt und Korruption in Kontroversen verwickelt sind, sowie von Emittenten, die in sensiblen Sektoren (Tabak, Kohle, umstrittene Waffen, Asbest usw.) tätig sind, da diese Unternehmen als gegen internationale Standards verstoßen oder inakzeptable Schäden für die Gesellschaft und/oder die Umwelt verursachen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Die Indizes BNP Paribas Guru[®] All Country NTR USD Index, Euro Stoxx 50 ESG Index, S & P Score & Screened Index und BNP Paribas Low Vol Europe Index wurden als Referenzindizes benannt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale stehen in direktem Zusammenhang mit den Referenzindizes, da die Anlagestrategie des Finanzprodukts über ein Engagement in diesen Indizes umgesetzt wird.

Die Referenzindizes basieren auf Regeln und wenden daher ihre Methodik, einschließlich ihrer ökologischen oder sozialen Merkmale, kontinuierlich an.

Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die nicht-finanzbezogenen Kriterien jederzeit angewendet werden. Wenn ein Unternehmen beispielsweise zwischen zwei Indexanpassungen als nicht mehr ESG-konform angesehen würde, könnte es erst bei der nächsten Neugewichtung gemäß den Regeln des Referenzwert-Administrators ausgeschlossen werden.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Die Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethodik steht im Einklang mit dem Anlageziel des Finanzprodukts, ein Engagement in der Wertentwicklung eines Portfolios durch ein Engagement in Referenzindizes aufzubauen.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Die Referenzindizes berücksichtigen in ihrer Vermögensallokationsmethodik ökologische oder soziale Kriterien, während ein relevanter breiter Marktindex dieses Ziel nicht berücksichtigt und in der Regel nach der Marktkapitalisierung gewichtet wird.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Die für die Berechnung der Referenzindizes verwendete Methodik ist unter <https://indx.bnpparibas.com/nr/EZCCTR.pdf> verfügbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zum Produkt finden Sie auf der Website: www.bnpparibas-am.com nach der Wahl des jeweiligen Landes und direkt im Abschnitt "Nachhaltigkeitsinformationen" des Produkts.

DISCLAIMER

Jedes vorvertragliche Ad-hoc-Dokument ist in Verbindung mit dem geltenden Prospekt zu lesen und im Fall von Abweichungen zwischen einem vorvertraglichen Ad-hoc-Dokument und einem vorvertraglichen Dokument, das in der geltenden Version des Prospekts enthalten ist, hat die Version des Prospekts Vorrang.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von §306a Abs.1 KAGB:

Anträge für Rücknahme von Anteilen können an BNP Paribas S.A, Grands Moulins de Pantin – 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin eingereicht werden.

Alle Zahlungen an Anleger, einschließlich Rücknahmeerlöse und mögliche Ausschüttungen, können auf Anfrage über BNP Paribas S.A, Grands Moulins de Pantin – 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin Parist ausgezahlt werden.

Information der Anleger darüber, wie die Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden sind bei BNP Paribas S.A, Grands Moulins de Pantin – 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin, erhältlich.

Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW in dem Mitgliedstaat, in dem der OGAW vertrieben wird sind bei BNP Paribas Asset Management Europe, 8, rue du Port, 92000 NANTERRE erhältlich.

Versorgung der Anleger mit den in Kapitel IX vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen gemäß den Bedingungen nach Artikel 94 zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien sind bei BNP Paribas Asset Management Europe, 8, rue du Port, 92000 NANTERRE erhältlich.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Kopien des Reglements des Fonds und die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei sind bei BNP Paribas Asset Management Europe, 8, rue du Port, 92000 NANTERRE in Papierform kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Dokumente, Mitteilungen an die Anleger werden auf www.bnpparibas-am.de veröffentlicht.

Es werden keine Anteile des EU-OGAW als gedruckte Einzelurkunden ausgegeben

Die Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. (www.bundesanzeiger.de).

In folgenden Fällen ist die Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 167 KAGB in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erforderlich (§ 298 Absatz 2 KAGB):

- 1) Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien eines EU-OGAW,
- 2) Kündigung der Verwaltung eines EU-OGAW oder dessen Abwicklung,
- 3) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem EU-OGAW entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können,
- 4) die Verschmelzung von EU-OGAW in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- 5) die Umwandlung eines EU-OGAW in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.